

12.03.86

R - AS - In**Gesetzentwurf**

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet
des Versorgungsausgleichs****A. Zielsetzung**

Die seit dem Inkrafttreten des 1. EheRG gewonnenen Erfahrungen haben Schwächen des geltenden Rechts des Versorgungsausgleichs erkennbar werden lassen. Das Härteregelungsgesetz, mit dem Forderungen des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen und der Versorgungsausgleich durch Beitragszahlungspflicht abgelöst worden ist, hat diese Mängel nur teilweise beseitigt; seine Geltungsdauer ist zudem auf den 31. Dezember 1986 befristet. Der Entwurf soll die notwendige Abhilfe schaffen.

B. Lösung

Die Geltungsdauer des Härteregelungsgesetzes wird - zum Teil befristet, zum Teil unbefristet - verlängert. Das Recht des Versorgungsausgleichs wird in wichtigen Punkten verbessert:

- Der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs wird weiter eingeschränkt; insbesondere wird die Möglichkeit eines erweiterten Splittings oder Quasi-Splittings eröffnet. In den verbleibenden Fällen wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zugunsten des Berechtigten über den Tod des Verpflichteten hinaus verlängert.

Fristablauf: 23.04.86

- Entscheidungen des Familiengerichts über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich können künftig unter bestimmten Voraussetzungen abgeändert werden.
- Die mit dem Quasi-Splitting verbundene verwaltungsintensive Erstattungspflicht wird künftig für einen Großteil der Fälle durch ein einfacheres Verfahren ersetzt.
- Frühere rechtskräftige Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung können binnen einer einjährigen Übergangsfrist dahin abgeändert werden, daß der Versorgungsausgleich in der Form der Realteilung, des Quasi-Splittings, des erweiterten Splittings oder des erweiterten Quasi-Splittings durchgeführt wird, sofern hierfür die Voraussetzungen vorliegen.

C. Alternativen

Eine umfassende Lösung aller im geltenden Recht des Versorgungsausgleichs aufgetretenen Schwierigkeiten, die weitgehend in der Struktur dieses Rechts angelegt sind, wäre nur im Rahmen einer generellen Neuordnung des Rechts des Versorgungsausgleichs möglich. Eine solche grundlegende Reform begegnet jedoch erheblichen Vorbehalten und wird deshalb derzeit nicht weiter verfolgt.

D. Kosten

Die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und die Möglichkeit einer Abänderung von rechtskräftigen Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich werden zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen;

dabei wird nicht selten Prozeßkostenhilfe gewährt werden müssen. Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen gegenüber, die der Entwurf durch eine deutliche Eingrenzung der Notwendigkeit erreicht, nach Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs spätere Ansprüche auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gerichtlich durchsetzen zu müssen. Verlässliche Angaben über die genaue Höhe von Mehrkosten und Einsparungen sind derzeit nicht möglich, da sich die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ebenso wie die Abänderung von rechtskräftigen Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erst in mehreren Jahrzehnten voll auswirken wird.

12.03.86

R - AS - In

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet
des Versorgungsausgleichs

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (131) - 40007 - Ve 114/86

Bonn, den 12. März 1986

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes
den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über weitere
Maßnahmen auf dem Gebiet des Versor-
gungsausgleichs

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Fristablauf: 23.04.86

4

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Aenderung des Gesetzes zur Regelung von Härten im
Versorgungsausgleich

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des Abschnitts I. wird das Wort "vorläufige" gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

"§ 2

Soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann, findet der schuldrechtliche Versorgungsausgleich statt."

3. Nach Abschnitt I. werden folgende Abschnitte Ia. und Ib. eingefügt:

"Ia. Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs

§ 3 a

(1) Nach dem Tod des Verpflichteten kann der Berechtigte in den Fällen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs von dem Träger der auszugleichenden Versorgung, von dem er, wenn die

139/86

Ehe bis zum Tode des Verpflichteten fortbestanden hätte, eine Hinterbliebenenversorgung erhielte, bis zur Höhe dieser Hinterbliebenenversorgung die Ausgleichsrente nach § 1587 g des Bürgerlichen Gesetzbuchs verlangen. Für die Anwendung des § 1587 g Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist nicht erforderlich, daß der Verpflichtete bereits eine Versorgung erlangt hatte. Sind mehrere Anrechte schuldrechtlich auszugleichen, so hat jeder Versorgungsträger die Ausgleichsrente nur in dem Verhältnis zu entrichten, in dem das bei ihm bestehende schuldrechtlich auszugleichende Anrecht zu den insgesamt schuldrechtlich auszugleichenden Anrechten des Verpflichteten steht. Eine bereits zu entrichtende Ausgleichsrente unterliegt den Anpassungen, die für die Hinterbliebenenversorgung maßgebend sind.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung, wenn die für das auszugleichende Anrecht maßgebende Regelung in dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch nach Absatz 1 bei dem Versorgungsträger geltend gemacht wird,

1. für das Anrecht eine Realteilung vorsieht, oder
2. dem Berechtigten nach dem Tod des Verpflichteten einen Anspruch gewährt, der dem Anspruch nach Absatz 1 bei Würdigung aller Umstände allgemein gleichwertig ist.

(3) Absatz 1 findet keine Anwendung in den Fällen des § 1587 f Nr. 5 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. In den Fällen des § 1587 f Nr. 5 in Verbindung mit § 1587 o des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt Absatz 1 insoweit nicht, als die vereinbarte Ausgleichsrente die nach dem Gesetz geschuldete Ausgleichsrente übersteigt und der Versorgungsträger nicht zugestimmt hat.

(4) Eine an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung ist in Höhe der nach Absatz 1 ermittelten und gezahlten Ausgleichsrente zu kürzen. Die Kürzung erfolgt auch über den Tod des Berechtigten hinaus.

Satz 2 gilt nicht, wenn der Versorgungsträger nach Absatz 1 nur Leistungen erbracht hat, die insgesamt zwei Jahresbeträge der auf das Ende des Leistungsbezugs berechneten Ausgleichsrente nicht übersteigen. Hat er solche Leistungen erbracht, so sind diese auf die an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung anzurechnen.

(5) Ist eine ausländische, zwischenstaatliche oder überstaatliche Einrichtung Träger der schuldrechtlich ausgleichenden Versorgung, so hat die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten auf Antrag die entsprechend den vorstehenden Absätzen ermittelte Ausgleichsrente zu entrichten, soweit die Einrichtung an die Witwe oder den Witwer eine Hinterbliebenenversorgung erbringt. Leistungen, die der Berechtigte von der Einrichtung als Hinterbliebener erhält, werden angerechnet.

(6) In den Fällen der Absätze 1, 4 und 5 gelten § 1585 Abs. 1 Sätze 2 und 3, § 1585 b Abs. 2 und 3, § 1587 d Abs. 2, § 1587 h, § 1587 k Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

(7) Der Versorgungsträger wird bis zum Ablauf des Monats, dem Monat folgt, in dem er von der Rechtskraft der Entscheidung über die Ausgleichsrente nach Absatz 1 Kenntnis erlangt,

1. gegenüber dem Berechtigten befreit, soweit er an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten Leistungen erbringt, welche die um die Ausgleichsrente nach Absatz 1 gekürzte Hinterbliebenenversorgung übersteigen;
2. gegenüber der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten befreit, soweit er an den Berechtigten nach Maßgabe eines gegen den Verpflichteten gerichteten Vollstreckungstitels, der diesen wegen des bei dem Versorgungsträger begründeten Anspruchs zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtete,

Leistungen erbringt, welche die Ausgleichsrente nach Absatz 1 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Berechtigte den Versorgungsträger zur Zahlung der Ausgleichsrente aufgefordert und ihm eine beglaubigte Abschrift des Vollstreckungstitels übermittelt hat, findet Nummer 1 keine Anwendung;

3. gegenüber dem Berechtigten befreit, soweit er an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten nach Maßgabe einer gemäß Absatz 9 Satz 2 ergangenen einstweiligen Anordnung Leistungen erbringt, welche die um die Ausgleichsrente nach Absatz 1 gekürzte Hinterbliebenenversorgung übersteigen; gegenüber der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten wird er befreit, soweit er an den Berechtigten nach Maßgabe einer solchen einstweiligen Anordnung Leistungen erbringt, welche die Ausgleichsrente nach Absatz 1 übersteigen. Nach Ablauf des Monats, der dem Monat folgt, in welchem dem Versorgungsträger die einstweilige Anordnung zugestellt worden ist, finden die Nummern 1 und 2 keine Anwendung.

(8) Der Berechtigte und die Witwe oder der Witwer des Verpflichteten sind verpflichtet, einander und dem nach Absatz 1 verpflichteten Versorgungsträger die Auskünfte zu erteilen, die zur Feststellung eines Anspruchs nach den vorstehenden Absätzen erforderlich sind. Die Träger einer im schuldrechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigenden Versorgung sind einander, dem Berechtigten und der Witwe oder dem Witwer des Verpflichteten verpflichtet, diese Auskünfte zu erteilen. Ist der Wert eines Anrechts von dem Wert eines anderen Anrechts abhängig, so hat der Träger des anderen Anrechts dem Träger des einen Anrechts die erforderliche Auskunft über den Wert des anderen Anrechts zu erteilen. § 1605 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend.

(9) Über Streitigkeiten entscheidet das Familiengericht. In den Fällen des Absatzes 1 hat das Gericht die Witwe oder den

Witwer des Verpflichteten, in den Fällen des Absatzes 4 den Berechtigten zu beteiligen. Das Gericht kann auf Antrag des Berechtigten oder der Witwe oder des Witwers des Verpflichteten im Wege der einstweiligen Anordnung die Zahlung der Ausgleichsrente nach den Absätzen 1 und 5 und die an die Witwe oder den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung regeln; die Vorschriften über einstweilige Anordnungen in Ehesachen zur Regelung der Benutzung des Hausrats gelten entsprechend.

Ib. Regelung des Versorgungsausgleichs in anderer Weise

§ 3 b

(1) Ein durch Übertragung oder Begründung eines Anrechts auszugleichendes Anrecht kann zum Ausgleich unverfallbarer anderer Anrechte insgesamt bis zu einem Monatsbetrag herangezogen werden, der eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt.

(2) Das Familiengericht kann ein Anrecht, dessen Wert nach Abzug eines nach Absatz 1 ausgeglichenen Teilbetrags den in Absatz 1 genannten Monatsbetrag nicht übersteigt, dadurch ausgleichen, daß es den Verpflichteten, wenn ihm dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist, verpflichtet

1. für den Berechtigten Beiträge zur Begründung von Anwartschaften auf eine bestimmte Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung zu zahlen; dies gilt nur, solange der Berechtigte die Voraussetzungen für ein Altersruhegeld aus einer gesetzlichen Rentenversicherung noch nicht erfüllt, oder
2. eine Abfindung an den Berechtigten zu zahlen.

(3) Das Familiengericht kann den Ausgleich hinsichtlich eines Anrechts ausschließen, dessen Wert nach Abzug eines nach den Absätzen 1 und 2 ausgeglichenen Teilbetrags die Hälfte des in

Absatz 1 genannten Monatsbetrags nicht übersteigt, wenn dies dem Berechtigten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist oder er dies beantragt.

(4) Absatz 1 ist nur anzuwenden, wenn nach einem Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 kein weiterer Ausgleich dieses Anrechts erforderlich ist.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit für den Berechtigten Nachteile bei der Erfüllung von Wartezeiten eintreten können.

(6) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, soweit auf ein Anrecht die Vorschriften über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich Anwendung finden."

4. Nach Abschnitt II. werden folgende Abschnitte II a. und II b. eingefügt:

"II a. Abänderung von Entscheidungen
über den Versorgungsausgleich

§ 10 a

(1) Verändert sich ein für den Wert einer Versorgung maßgebender Umstand, so ändert das Familiengericht seine Entscheidung über die Übertragung oder Begründung von Anrechten auf Antrag ab, wenn sich der Versorgungsausgleich ohne die Abänderung für einen Ehegatten als eine besondere wirtschaftliche Härte auswirkt.

(2) Wird ein noch nicht unverfallbares Anrecht nachträglich unverfallbar oder wird für ein im Zeitpunkt der Entscheidung nach den Vorschriften des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auszugleichendes Anrecht nachträglich die Möglichkeit einer Begründung geschaffen, so ändert das Familiengericht auf Antrag seine Entscheidung über den Versorgungsausgleich ab. Die Abänderung ist nur möglich, wenn

1. sie zu einem Ausgleich führt, der, bezogen auf das Ende der Ehezeit, um mehr als eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) von der früheren Entscheidung abweicht, oder wenn durch sie eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebliche Wartezeit erfüllt wird, und
2. sie sich voraussichtlich zu Gunsten eines Ehegatten auswirkt, und
3. ein Anspruch nach § 3 a Abs. 1 gegenüber dem Versorgungsträger nicht geltend gemacht worden ist.

(3) Eine Abänderung findet nicht statt, soweit sie zu einem Ergebnis führen würde, das einem nach den Verhältnissen zum Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung berechneten Versorgungsausgleich nicht entspricht.

(4) Der Antrag ist nur zulässig, wenn die Gründe, auf die er gestützt wird, nicht bereits bei der früheren Entscheidung berücksichtigt werden konnten.

(5) Der Antrag kann frühestens in dem Zeitpunkt gestellt werden, in dem der Verpflichtete aus einer aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzten Versorgung oder der Berechtigte aufgrund des Versorgungsausgleichs Versorgungsleistungen erhält. Dies gilt nicht in den Fällen des Absatzes 2. Antragsberechtigt sind die Ehegatten und die betroffenen Versorgungsträger.

(6) Eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebende Wartezeit, die vor der Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt ist, entfällt durch die Abänderungsentscheidung nicht.

(7) Die Abänderung wirkt auf den Zeitpunkt des der Antragsstellung folgenden Monatsersten zurück. Die Ehegatten und deren Hinterbliebene müssen Leistungen des Versorgungsträgers gegen sich gelten lassen, die dieser aufgrund der früheren Entscheidung

11

139/86

bis zum Ablauf des Monats erbringt, der dem Monat folgt, in dem er von dem Eintritt der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erlangt hat.

(8) Hat der Verpflichtete aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts Zahlungen erbracht, gelten die Absätze 1 bis 7 entsprechend. Das Familiengericht bestimmt, daß der Berechtigte oder der Versorgungsträger den zuviel gezahlten Betrag zurückzuzahlen hat, der Versorgungsträger unter Anrechnung der dem Berechtigten zuviel gewährten Leistungen. § 1587 d des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt zugunsten des Berechtigten entsprechend.

(9) Die vorstehenden Vorschriften sind auf Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich entsprechend anzuwenden.

(10) Das Verfahren ist nach dem Tod eines Ehegatten gegen die Erben durchzuführen.

(11) Sofern ein Ehegatte oder dessen Hinterbliebene die erforderlichen Auskünfte von dem anderen Ehegatten oder deren Hinterbliebenen nicht erhalten können, haben sie einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegen die betroffenen Versorgungsträger. Die Ehegatten und die Hinterbliebenen haben den betroffenen Versorgungsträgern die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

II b. Maßnahmen zur Verringerung des Verwaltungsaufwands

§ 10 b

Wird durch Quasi-Splitting eine Rentenanwartschaft begründet, deren Monatsbetrag bezogen auf das Ende der Ehezeit eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der Bezugsgröße (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) nicht übersteigt, hat der Träger der Versorgungslast abweichend von § 1304 b

Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung und § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes hierfür die Beiträge zu zahlen, die zur Begründung der Anwartschaft im Zeitpunkt der Zahlung erforderlich sind.

§ 10 c

(1) Bei der Nachversicherung eines Beamten auf Widerruf oder eines Soldaten auf Zeit finden § 1402 Abs. 8 der Reichsversicherungsordnung und § 124 Abs. 8 des Angestelltenversicherungsgesetzes keine Anwendung. Die zu zahlenden Nachversicherungsbeiträge sind um einen nach § 10 b geleisteten Betrag zu kürzen. Der Dienstherr hat dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Nachversicherung den Inhalt der Entscheidung des Familiengerichts, aus dem sich die Höhe der zugunsten des Berechtigten begründeten Rentenanwartschaft ergibt, mitzuteilen. Durch die Nachversicherung nach den ungekürzten Entgelten und die Mitteilung nach Satz 2 wird der Träger der Versorgungslast von der Erstattungspflicht nach § 1304 b Abs. 2 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung, § 83 b Abs. 2 Satz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 4 Abs. 3 befreit.

(2) Der Jahresbetrag der Rente des Verpflichteten vermindert sich um den Betrag, der sich ergäbe, wenn eine Rentenanwartschaft in der durch das Quasi-Splitting begründeten Höhe übertragen worden wäre. Satz 1 gilt nicht, soweit eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgewandt worden ist; § 1304 a Abs. 6 der Reichsversicherungsordnung und § 124 a Abs. 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes gelten entsprechend. Ein an den Dienstherrn gezahlter Kapitalbetrag ist von diesem mit der Zahlung der Nachversicherungsbeiträge an den Versicherungsträger abzuführen."

139/86

5. In § 11 werden

- a) in Satz 1 nach den Worten "den Ehegatten" die Worte "und ihren Hinterbliebenen" eingefügt;
- b) in Satz 2 nach den Worten "den Ehegatten" die Worte "und ihre Hinterbliebenen" eingefügt.

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

"§ 13

(1) Es treten in Kraft

- 1. die §§ 4 bis 10 mit Wirkung vom 1. Juli 1977;
- 2. die §§ 2, 3a, 3b am 1. Januar 1987; jedoch können Leistungen nach § 3a Abs. 1 von einem nicht öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger erst für die Zeit ab 1. Januar 1988 verlangt werden;
- 3. die §§ 10a, 10b und 10c am 1. Januar 1988;
- 4. die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. April 1983.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1983 bis 31. Dezember 1986 gilt § 2 in folgender bisheriger Fassung:

"§ 2

Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich (§§ 1587 f bis 1587 k des Bürgerlichen Gesetzbuchs) findet auch statt, soweit der Ausgleich nicht nach § 1 durchgeführt werden kann. §§ 1587 l bis 1587 n des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind insoweit nicht anzuwenden."

(3) Die §§ 4 bis 10a dieses Gesetzes treten mit Ablauf des 31. Dezember 1994 außer Kraft."

Artikel 2

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

(1) Wurde entschieden, daß der Verpflichtete nach § 1587 b Abs. 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Beiträge zu entrichten hat, so kann eine Änderung der Entscheidung beantragt werden, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind.

(2) Die Entscheidung kann nur geändert werden, wenn der Ausgleich in einer der in §§ 1 und 3 b Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vorgesehenen Formen durchgeführt werden kann. Für die Ermittlung der Höhe des zu begründenden oder zu übertragenden Anrechts sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung zu Grunde zu legen.

(3) Antragsberechtigt sind die Ehegatten und der Träger der nach § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich auszugleichenden Versorgung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Vereinbarungen über eine Beitragszahlung zu einer gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend anzuwenden, Absatz 3 mit der Maßgabe, daß nur die Ehegatten gemeinsam antragsberechtigt sind.

(5) Der Antrag kann nur binnen eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Versorgungsausgleichs

Allgemeines

1. Grundzüge

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 versteht sich als eine nur vorläufige Regelung; seine Geltungsdauer ist deshalb auf den 31. Dezember 1986 befristet worden. In seinem Bericht zum Härteregelungsgesetz hat der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages klargestellt, daß das Recht des Versorgungsausgleichs einer weiteren Überprüfung und Verbesserung bedarf (BT-Drucks. 9/2296, S. 9). Der vorliegende Entwurf will die Geltungsdauer des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich verlängern und das Recht des Versorgungsausgleichs in wichtigen Punkten verbessern.

- a) Der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages hatte in seinem Bericht zum Härteregelungsgesetz die Versorgungsträger aufgefordert, in breitem Umfang von der neu eröffneten Möglichkeit Gebrauch zu machen, für den Scheidungsfall eine Realteilung vorzusehen (BT-Drucks. 9/2296, S. 11). Dieser Wunsch hat sich nicht erfüllt. An die Stelle der früheren Beitragszahlungspflicht nach § 1587 b Abs. 3 BGB ist deshalb dort, wo die Träger der auszugleichenden Versorgung privatrechtlich organisiert sind (namentlich also in der betrieblichen Altersversorgung), weitgehend der schuldrechtliche Versorgungsausgleich getreten. Der schuldrechtliche Versorgungsausgleich, vom Ersten Eherechtsreformgesetz eher als Ausnahme konzipiert, sichert den Berechtigten jedoch nur unzulänglich. Insbesondere erlischt der Anspruch des Berechtigten gegen den Verpflichteten auf Zahlung der Ausgleichsrente, wenn der Verpflichtete stirbt; der Berechtigte bleibt in diesem Falle unversorgt.

Der Entwurf strebt deshalb an, den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich möglichst weitgehend zu vermeiden: So soll der Berechtigte nunmehr auch in den Fällen des § 2 VAHRG statt der Ausgleichsrente eine Abfindung beanspruchen können (Artikel 1 Nr. 2 - § 2 VAHRG). In Fällen, in denen der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich zur Übertragung oder Begründung kleinerer Anrechte in der gesetzlichen Rentenversicherung führen würde, soll das Familiengericht den Versorgungsausgleich in anderer Weise regeln können (Artikel 1 Nr. 3 - § 3 b VAHRG). Der Entwurf stellt hierzu insbesondere den erweiterten Ausgleich durch Heranziehung eines anderen Anrechts zur Verfügung.

Soweit danach überhaupt noch ein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich in Betracht kommt, soll dessen gravierendste Versorgungslücke geschlossen werden: Der Entwurf schlägt deshalb vor, daß sich der Anspruch des Berechtigten auf Zahlung der Ausgleichsrente im Falle des Todes des Verpflichteten gegen den Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung richtet, sofern dieser eine Hinterbliebenenversorgung vorsieht (Artikel 1 Nr. 3 - § 3 a VAHRG).

- b) Entscheidungen des Familiengerichts über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich können bislang nachträglich nicht abgeändert werden. Dieser Grundsatz der "Momentaufnahme" erweist sich namentlich dann als unbillig, wenn sich die Wertigkeit eines in den Versorgungsausgleich einbezogenen Versorgungsanrechts im nachhinein ändert - wenn also etwa der ausgleichspflichtige Ehegatte bei Erreichen der Altersgrenze erheblich niedrigere Versorgungsbezüge erhält als das Familiengericht bei der unter Umständen Jahrzehnte zurückliegenden Scheidung annehmen mußte. Solche Fälle sind keineswegs selten. Im Hinblick auf die nachträgliche Veränderung der Bewertung bestimmter Versiche-

rungszeiten sowie die Novellierung der Anrechnungsvorschriften im Beamtenversorgungsrecht durch das Zweite Haushaltsstrukturgesetz hatte deshalb bereits der Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages in seinem Bericht zum Härteregelungsgesetz verlangt, das Recht des Versorgungsausgleichs auch insoweit auf notwendige Änderungen zu überprüfen (BT-Drucks. 9/2296, S. 11). Der Entwurf kommt diesem Auftrag nach. Er schlägt vor, daß das Familiengericht eine Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich in bestimmten Fällen abändern kann, (Artikel 11 Nr. 4 - § 10a VAHRG).

- c) Der Versorgungsausgleich bringt für die Beteiligten zum Teil erheblichen Aufwand mit sich. Dies gilt insbesondere für die mit dem Quasi-Splitting verbundene verwaltungsintensive Erstattungspflicht. Sie soll künftig in einem Großteil der Fälle durch ein einfacheres Verfahren ersetzt werden (Artikel 1 Nr. 4 - §§ 10b, 10 c VAHRG).
- d) Aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärten § 1587 b Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BGB ergangene rechtskräftige Entscheidungen über die Beitragszahlungspflicht des Verpflichteten sind nicht mehr vollstreckbar. Das Härteregelungsgesetz erfaßt solche rechtskräftig entschiedenen Fälle mangels entsprechender Übergangsbestimmungen nicht. Dem Berechtigten bleibt hier bislang nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich. Dieses Ergebnis ist unbefriedigend; es wird vom Entwurf korrigiert: Künftig sollen solche Entscheidungen, soweit der Verpflichtete die ihm auferlegten Beiträge noch nicht geleistet hat, grundsätzlich dahin abgeändert werden können, daß der Versorgungsausgleich in der Form der Realteilung, des Quasi-Splittings oder des erweiterten Ausgleichs durch Heranziehung eines anderen Anrechts durchgeführt wird, sofern hierfür die Voraussetzungen des Härteregelungsgesetzes vorliegen (Artikel 2 § 1).

2. Ungelöste Probleme

Mit diesen Verbesserungen werden nicht alle im geltenden Recht des Versorgungsausgleichs aufgetretenen Schwierigkeiten beseitigt.

- a) Diese Schwierigkeiten sind weitgehend in der Struktur des geltenden Rechts angelegt. So erklärt sich die mit dem frühen Versorgungsfall beginnende Versorgungskürzung bei Frührentnern und Frühpensionären ebenso mit dem Versicherungsprinzip wie die - grundsätzlich - den Tod des Berechtigten überdauernde Versorgungskürzung beim Verpflichteten. Aus der Eigenständigkeit der im Versorgungsausgleich begründeten Ansprüche folgt der Umstand, daß ein Berechtigter, der das Rentenalter noch nicht erreicht hat und weder berufs- noch erwerbsunfähig ist, nach dem Tod seines unterhalts- und ausgleichspflichtigen geschiedenen Ehegatten bis zum Rentenalter unversorgt bleibt. Die Notwendigkeit, im Versorgungsausgleich bloße Anwartschaften unterschiedlicher Qualität zu bewerten und zu saldieren, erfordert - anders als die Gegenüberstellung sonstigen Vermögens im Zugewinnausgleich - Schematisierungen und Prognosen, die auch eine inzwischen verfeinerte Barwertverordnung nicht von erheblichen Ungenauigkeiten befreit.
- b) Eine umfassende Lösung dieser Strukturprobleme ist nur im Rahmen einer generellen Neuordnung des Rechts des Versorgungsausgleichs möglich. Eine solche grundlegende Reform begegnet jedoch Vorbehalten: Das geltende Recht des Versorgungsausgleichs wird heute in der gerichtlichen Praxis in weiten Bereichen ohne große Schwierigkeiten gehandhabt. Auch im Bewußtsein der Bevölkerung hat der Versorgungsausgleich in den acht Jahren seines Bestehens Wurzeln geschlagen. Jede auf eine umfassende Lösung der dargestellten Strukturprobleme zielende Neuordnung würde das besonders im Eherecht auf Kontinuität vertrauende

Rechtsbewußtsein der Bevölkerung verunsichern und zudem auch die mit dem Versorgungsausgleichsrecht gerade vertraut gewordene Praxis vor neue Eingewöhnungsschwierigkeiten stellen. Schließlich müßte eine solche Neuordnung des Rechts des Versorgungsausgleichs im Hinblick auf die beabsichtigte umfassendere Reform des Rentenversicherungsrechts später unter Umständen erneut grundlegend überarbeitet werden.

- c) Im Rahmen des geltenden Systems des Versorgungsausgleichs lassen sich die unter a) aufgezeigten strukturellen Schwachstellen nur teilweise ausgleichen. Der Entwurf sieht von einer Lösung auch dieser Probleme bewußt ab.

Diese Beschränkung erklärt sich aus der gebotenen Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs: Mit der Scheidung einer Ehe ist der ursprünglich gemeinsame Lebensplan der Ehegatten gescheitert. Die wirtschaftlichen Konsequenzen dieses Scheiterns müssen von den Ehegatten getragen werden; sie dürfen grundsätzlich nicht auf die Allgemeinheit überwälzt werden. Dies gilt auch und gerade für die Altersversorgung.

Jede Lösung der aufgezeigten Probleme wäre mit erheblichen Mehrkosten namentlich für die öffentlichen Haushalte und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen verbunden. Mangels geeigneter Einsparungsmöglichkeiten wäre eine solche Mehrbelastung mit dem Grundsatz der Kostenneutralität des Versorgungsausgleichs nicht zu vereinbaren; sie erschiene auch finanzpolitisch derzeit nicht vertretbar.

3. Geltungsdauer

Bereits die von dem Entwurf vorgeschlagene Fortgeltung der in den §§ 4 bis 8 VAHRG vorgesehenen Erleichterungen für Härtefälle belastet namentlich die öffentlichen Haushalte und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherungen mit Mehrkosten. Das ungewisse Ausmaß dieser Mehrkosten war ein tragender Grund für die befristete Geltungsdauer des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich. Die seit dem Inkrafttreten

dieses Gesetzes gewonnenen Erkenntnisse lassen eine verlässlich-präzise Einschätzung der aus den §§ 4 bis 8 VAHRG im Beharrungszustand erwachsenden Kosten noch immer nicht zu. Der Entwurf schlägt deshalb vor, die Geltung dieser Vorschriften erneut, und zwar auf weitere acht Jahre, zu befristen. Dieselbe Befristung soll für die neu eröffnete Möglichkeit gelten, Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich abzuändern. Damit wird ein fester Zeitrahmen vorgegeben, innerhalb dessen praktische Erfahrungen mit der Neuregelung gesammelt und ausgewertet werden müssen. Die übrigen Vorschriften des Härteregelungsgesetzes werden Dauerrecht.

4. Kosten

Mit der Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs sind für die Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung Mehrkosten verbunden. Diese werden jedoch durch die den Trägern eröffneten Kürzungsmöglichkeiten - jedenfalls weitgehend - aufgefangen; sie sind zudem durch die mögliche Einführung einer Realteilung vermeidbar. Nennenswerte preisliche Auswirkungen sind deshalb von dem Entwurf nicht zu besorgen.

Die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und die durch den Entwurf eröffnete Möglichkeit, Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich nachträglich abzuändern, werden zu einer Mehrbelastung der Gerichte führen; dabei wird nicht selten Prozeßkostenhilfe gewährt werden müssen. Dies gilt auch für die nach dem Entwurf binnen einer einjährigen Übergangsfrist mögliche Abänderung früherer rechtskräftiger Entscheidungen über den Versorgungsausgleich durch Beitragszahlung (§ 1587 b Abs. 3 S. 1 1. Halbsatz BGB). Diesen Mehrkosten stehen jedoch Einsparungen gegenüber, die der Entwurf durch eine deutliche Eingrenzung der Notwendigkeit erreicht, nach Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs spätere Ansprüche auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich gegen den ausgleichspflichtigen Ehegatten gerichtlich durchsetzen zu müssen.

Verlässliche Angaben über die genaue Höhe von Mehrkosten und Einsparungen sind derzeit nicht möglich, da sich die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ebenso wie die Abänderung von rechtskräftigen Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erst in mehreren Jahrzehnten voll auswirken werden.

Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Überschrift des Abschnitts I.)

Die Vorschriften des Abschnitts I. sollen nach dem Entwurf Dauerrecht werden. Die Änderung der Abschnittsüberschrift trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 2 VAHRG)

§ 2 Satz 2 VAHRG entfällt. Nach dieser Bestimmung kann der Berechtigte in den Fällen, in denen eine Versorgung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 VAHRG schuldrechtlich auszugleichen ist, keine Abfindung der Ausgleichsrente verlangen. Anderenfalls würde, so die Begründung, "die im Wertausgleich abgeschaffte Beitragszahlungspflicht über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich praktisch wieder aufleben" (siehe BT-Drucks. 9/2296, S. 13 linke Spalte). Diese Regelung ist als unausgewogen kritisiert worden, weil sie die Abfindung zwar für unverfallbare Betriebsrenten, nicht dagegen für verfallbare Anrechte, die bereits nach § 1587 f Nr. 4 BGB schuldrechtlich auszugleichen seien, ausschließe. Der Entwurf schlägt vor, die Regelung zu streichen.

Die damit auch in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 VAHRG eröffnete Möglichkeit des Berechtigten, anstelle der schuldrechtlichen Ausgleichsrente eine Abfindung zu verlangen, fördert die wirtschaftliche Entflechtung der geschiedenen Ehegatten und vermeidet künftige Rechtsstreitigkeiten. Gegen eine mit dem Abfindungsverlangen verbundene, nach Summe oder Zeitpunkt unbillige Belastung wird der Berechtigte durch § 1587 1 BGB in ausreichender Weise geschützt.

Zwar hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung zur Beitragszahlungspflicht nach § 1587 b Abs. 3 BGB (FamRZ 1983, 342, 347) erkennen lassen, daß es der Auffangwirkung von Billigkeitsklauseln bei der Beurteilung verfassungswidriger Belastungen des Verpflichteten eine nur begrenzte Bedeutung zumißt. Die vom

Bundesverfassungsgericht dabei erörterten Bestimmungen der §§ 1587 d, 1587 c, 1587 b Abs. 4 BGB sind jedoch den Klauseln in § 1587 1 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 3 BGB nicht ohne weiteres vergleichbar:

Während die Beitragszahlungspflicht grundsätzlich bestand und die Regelungen in § 1587 d Absatz 1 und § 1587 c Nr. 1 nur ausnahmsweise ein "Ruhen der Verpflichtung zur Begründung von Rentenanwartschaften" oder einen Ausschluß des Versorgungsausgleichs herbeiführen konnten, wird das Regel-Ausnahmeverhältnis beim Abfindungsanspruch umgekehrt: Eine Abfindung kann gemäß § 1587 1 BGB (nur) verlangt werden, wenn der Verpflichtete nicht unbillig belastet wird. Ferner ist dem Verpflichteten auf Antrag Ratenzahlung gemäß § 1587 1 Absatz 3 Satz 3 BGB zu gestatten, soweit dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen der Billigkeit entspricht. Diese Bestimmungen, die unmittelbar an die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten anknüpfen, bieten ein hinreichend flexibles Instrumentarium, um Härten, die sich für den Verpflichteten aus einem Abfindungsverlangen nach Summe oder Zeitpunkt im Einzelfall ergeben können, auszuschließen. Insbesondere der Maßstab der Billigkeit der Belastung im Sinne des § 1587 1 Abs. 1 BGB bietet die Möglichkeit, die verfassungsrechtlichen Maßstäbe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in die Frage einfließen zu lassen, ob dem Ausgleichsverpflichteten eine Abfindungszahlung zumutbar ist. Zwar bestand auch für die frühere Beitragszahlungspflicht eine "Unbilligkeitsklausel" (§ 1587 c Nr. 1 BGB). Diese Unbilligkeitsklausel hatte jedoch einen anderen Zweck: Sie sollte die Gerichte in die Lage setzen, am Gerechtigkeitsgedanken orientierte Entscheidungen in den Fällen zu treffen, in denen die Durchführung des Versorgungsausgleichs zu einer "Prämierung" des pflichtwidrigen Verhaltens eines Ehegatten führen oder wegen langen Getrenntlebens unbillig sein könnte. Die Frage einer unverhältnismäßigen wirtschaftlichen Belastung, die in der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu § 1587 b Abs. 3 BGB die Hauptrolle spielte, konnte durch die Härteklausel des § 1587 c BGB nicht in hinreichendem Maße berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 3a VAHRG)

Mit dem neu eingefügten § 3 a VAHRG wird der schuldrechtliche Versorgungsausgleich über den Tod des Verpflichteten hinaus "verlängert".

Zu Absatz 1

Nach herrschender Meinung erlischt der Anspruch auf Ausgleichsrente mit dem Tod des Verpflichteten; der Berechtigte bleibt damit in vielen Fällen unversorgt. Der Entwurf will diese Versorgungslücke schließen. Er sieht vor, daß sich der Anspruch auf Ausgleichsrente mit dem Tod des Verpflichteten grundsätzlich gegen den Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung richtet.

Diese Inanspruchnahme des Trägers der auszugleichenden Versorgung ist sachgerecht: Eine - als Alternative erwogene - Haftung der Erben für die Ausgleichsrente würde die Rechtsstellung des Berechtigten nicht wesentlich stärken, da die Erben nur selten in der Lage sein werden, die Ausgleichsrente auf Dauer aus dem Nachlaß zu bestreiten. Eine Inanspruchnahme der Hinterbliebenen würde unerwünschte Rechtsstreitigkeiten zwischen dem geschiedenen Ehegatten und der Witwe/dem Witwer des Verpflichteten eröffnen; außerdem bliebe der Berechtigte unversorgt, wenn der Verpflichtete keine Hinterbliebenen hinterläßt.

Den schutzwürdigen Interessen des Trägers der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung wird dabei weitgehend Rechnung getragen. Er kann insbesondere nur in Anspruch genommen werden, wenn und soweit der Berechtigte von ihm im Falle des Fortbestehens der geschiedenen Ehe, d.h. als Witwe oder Witwer, eine Hinterbliebenenversorgung erhielte. Dies bedeutet zweierlei: Sieht die für die auszugleichende Versorgung maßgebende Regelung eine Witwen- oder Witwerversorgung vor, so kommt dies zwingend auch dem ausgleichsberechtigten geschiedenen Ehegatten zugute. Der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich kann mithin nicht isoliert durch die Versorgungssatzung ausgeschlossen werden. Andererseits kann der Berechtigte von dem Versorgungsträger die Ausgleichsrente nur unter den Voraussetzungen und bis zur Höhe dieser fiktiven Hinterbliebenenversorgung verlangen. Regelungen, nach denen - etwa im Falle der Wiederverheiratung - eine Hinterbliebenen-

versorgung ganz oder teilweise ruht, gelten deshalb auch für den Anspruch des Berechtigten auf die Ausgleichsrente; eine Abfindung, welche die Regelung für den Fall der Wiederverheiratung (nur) der Witwe/dem Witwer zuerkennt, kann der Berechtigte - mangels Anspruchsgrundlage - dagegen nicht verlangen. Ebenso sind Leistungen, die nach den für die Hinterbliebenenversorgung maßgebenden Regelungen auf diese anzurechnen sind, auch auf die fiktive Hinterbliebenenversorgung anzurechnen. Die dem Berechtigten geschuldete Ausgleichsrente darf also die um die anzurechnenden Leistungen verminderte fiktive Hinterbliebenenversorgung nicht übersteigen. Nicht anzurechnen sind dabei allerdings Leistungen, die der Berechtigte aus dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich erhält: Diese Leistungen würden ihm nicht zufließen, wenn seine Ehe mit dem Verpflichteten nicht geschieden worden wäre; sie können daher auch nicht bei der Ermittlung der Hinterbliebenenversorgung, die ihm in diesem Falle zustünde, berücksichtigt werden.

Im übrigen bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs nach § 1587 g BGB. Der Berechtigte muß folglich selbst eine Versorgung erlangt oder die sonstigen in § 1587 g Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Voraussetzungen erfüllt haben. Die Höhe der vom Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung geschuldeten Ausgleichsrente bemißt sich nach dem Ausgleichsbetrag, den der Verpflichtete im Zeitpunkt seines Todes erbracht hat oder hätte erbringen müssen. Dieser Betrag ist vom Versorgungsträger automatisch in der Weise anzupassen, in der die Hinterbliebenenversorgung an die fortlaufende Entwicklung anzugleichen ist.

Hatte der Verpflichtete im Zeitpunkt seines Todes die schuldrechtlich auszugleichende Versorgung noch nicht erlangt, so war er nach § 1587 g Abs. 1 Satz 2 BGB zur Zahlung einer Ausgleichsrente selbst noch nicht verpflichtet. Gleichwohl soll der Träger der auszugleichenden Versorgung einem Berechtigten, der seinerseits die Voraussetzungen des § 1587 g Abs. 1 Satz 2 BGB erfüllt, auch in diesem Fall mit dem Tod des Verpflichteten eine Ausgleichsrente zahlen. Die Höhe dieser Ausgleichsrente ist fiktiv

zu ermitteln; sie bestimmt sich nach § 1587 g Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 1587 a BGB. Diese Regelung entspricht dem Schutzbedürfnis des Berechtigten, der mit dem Tod des Verpflichteten vielfach die Möglichkeit verliert, einen Anspruch auf nahehelichen Unterhalt zu realisieren.

Sind mehrere Versorgungen des Verpflichteten schuldrechtlich auszugleichen, schuldet jeder Versorgungsträger des Verpflichteten nur den Teil der nach § 1587 g BGB einheitlich zu ermittelnden Ausgleichsrente, der dem Verhältnis des Ehezeitanteils des bei ihm begründeten Anrechts zu den Ehezeitanteilen der insgesamt schuldrechtlich auszugleichenden Anrechten des Verpflichteten entspricht. Dabei sind auch solche schuldrechtlich auszugleichenden Anrechte des Verpflichteten, die keine Hinterbliebenenversorgung vorsehen, zu berücksichtigen; der Umstand, daß der Träger eines anderen schuldrechtlich auszugleichenden Anrechts keine Hinterbliebenenversorgung gewährt, kann dem Versorgungsträger, dessen Versorgungsregelung eine solche Hinterbliebenenversorgung vorsieht und der deshalb auf verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in Anspruch genommen wird, nicht zum Nachteil gereichen.

Zu Absatz 2

Für bestimmte Versorgungsarten soll eine Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs ausgeschlossen sein. Das gilt zunächst in den Fällen, in denen die für das auszugleichende Anrecht maßgebende Regelung die Möglichkeit eröffnet, dieses Anrecht real zu teilen. Damit wird etwaigen kalkulatorischen Schwierigkeiten Rechnung getragen, mit denen die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs für bestimmte Gruppen von Versorgungsträgern verbunden sein kann. Diese Versorgungsträger sollen die Möglichkeit erhalten, durch Einführung der Realteilung die Probleme zu vermeiden, die eine Verpflichtung zur Zahlung der schuldrechtlichen Ausgleichsrente

an den ausgleichsberechtigten Ehegatten für sie mit sich bringen könnte. Der Entwurf läßt dabei privatrechtlich-organisierten Versorgungsträgern hinreichend Zeit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen und die Vor- und Nachteile eines verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und einer Realteilung gegeneinander abzuwägen: Von einem privatrechtlich-organisierten Versorgungsträger kann eine Ausgleichsrente frühestens für die Zeit ab dem 1. Januar 1988 verlangt werden (§ 13 Abs. 1 Nr. 2 VAHRG). Ein solcher Versorgungsträger kann deshalb aus dem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht verpflichtet werden, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bis zur Geltendmachung des Anspruchs auf die Ausgleichsrente, eine Realteilung des konkret auszugleichenden Anrechts ermöglicht. Ist, was regelmäßig der Fall sei wird, im Zeitpunkt der Geltendmachung dieses Anspruchs der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich bereits rechtskräftig durchgeführt, kann der Berechtigte - im Wege einer Abänderung der Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich (§ 10 a VAHRG) - grundsätzlich eine nachträgliche Realteilung erwirken. Fehlt es hierfür jedoch an den gesetzlichen Voraussetzungen, etwa weil der in § 10 a Abs. 2 Satz 2 VAHRG genannte Grenzwert nicht erreicht wird, so geht dies nicht zu Lasten des Versorgungsträgers.

Ferner soll der Berechtigte vom Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung dann keine Ausgleichsrente nach dem Entwurf beanspruchen können, wenn ihm die für das auszugleichende Anrecht maßgebende Regelung selbst einen Anspruch gewährt, der dem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich im wesentlichen gleichwertig ist. Diese Ausnahmebestimmung will unnötige Anspruchskonkurrenzen - etwa zu dem Anspruch der geschiedenen Ehefrau eines Beamten auf Unterhaltsbeitrag nach § 22 Abs. 2 BeamtVG - vermeiden. Sie entspricht zugleich der Ziel-

setzung des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs, eine unerwünschte Versorgungslücke zu schließen. Zur Feststellung der Gleichwertigkeit ist ein Vergleich der Vor- und Nachteile, die sich aus der einen und der anderen Regelung für den Berechtigten im konkreten Einzelfall ergeben würden, weder erforderlich noch ausreichend. Entscheidend ist vielmehr eine qualitative Gesamtwürdigung beider Regelungen unter Anlegung eines großzügigen Vergleichsmaßstabs.

Zu Absatz 3

Eine Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs für an sich öffentlich-rechtlich auszugleichende Versorgung kommt nicht in Betracht. Verweist der Richter ein dem Splitting oder Quasi-Splitting unterliegendes Anrecht nach § 1587 f Nr. 5 in Verbindung mit § 1587 b Abs. 4 BGB in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich, scheidet eine Verpflichtung des Versorgungsträgers, nach dem Tod des Verpflichteten an den Berechtigten eine Ausgleichsrente zu zahlen, aus. Damit wird sichergestellt, daß sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen, nach denen die Übertragung oder Begründung von Anwartschaften, etwa aufgrund fehlender Erfüllung der Wartezeit, zu keinen Versorgungsleistungen an den Berechtigten führt, nicht über die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs umgangen werden können und dem Versorgungsträger zudem die mit dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich verbundene Möglichkeit genommen wird, zu Lebzeiten des Verpflichteten dessen Versorgung zu kürzen.

Die Ehegatten können den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich durch vertragliche Abreden einschränken, aber nicht über den vom Gesetz vorgesehenen Rahmen hinaus ausdehnen. Insbesondere können die Parteien nicht andere als die nach dem Gesetz schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich mit der Folge unterstellen, daß eine an sich öffentlich-rechtlich auszugleichende Versorgung aufgrund der von den Ehegatten geschlossenen Ver-

einbarung zu Lebzeiten des Verpflichteten nicht gekürzt wird, der Berechtigte aber gleichwohl nach dem Tod des Verpflichteten von dem Träger dieser Versorgung eine Ausgleichsrente beanspruchen kann. Der auf verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich in Anspruch genommene Versorgungsträger wird daher bei Vorlage entsprechender Vereinbarungen zu prüfen haben, ob und in welcher Höhe das bei ihm begründete Anrecht ohne die Parteivereinbarung schuldrechtlich auszugleichen gewesen wäre.

Zu Absatz 4

Hinterläßt der Verpflichtete eine Witwe/einen Witwer, so kann der Träger der auszugleichenden Versorgung die Hinterbliebenenversorgung um die dem Berechtigten geschuldete Ausgleichsrente vom Zeitpunkt ihrer Zahlung ab kürzen. Der Versorgungsträger soll aus dem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nicht über die von ihm zugesagte Hinterbliebenenversorgung hinaus in Anspruch genommen werden können. Die aufgrund des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs geschuldete Ausgleichsrente wird deshalb nicht nur nach Voraussetzungen und Höhe durch die Hinterbliebenenversorgung begrenzt; sie wird vielmehr auch auf die an die Witwe/den Witwer des Verpflichteten zu zahlende Hinterbliebenenversorgung angerechnet, wenn eine solche neben der Ausgleichsrente geschuldet ist. Der hinterbliebene Ehegatte wird durch diese Anrechnung nicht unbillig benachteiligt. Er wird - jedenfalls im Grundsatz - nicht anders gestellt, als wenn von Anfang an ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsausgleich durchgeführt worden wäre; denn bei Durchführung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs wirkt sich die Kürzung der Versorgung des Verpflichteten auch zum Nachteil des hinterbliebenen Ehegatten aus.

Trotz dieser Anrechnung bringt die Verlängerung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs für den Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung bei bestimmten Fälle-

staltungen Mehrbelastungen mit sich. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Verpflichtete keine Hinterbliebenen hinterläßt, deren Versorgung gekürzt werden könnte. Der Entwurf versucht, diese Mehrkosten durch anderweitige Einsparungen per Saldo auszugleichen. Er schreibt deshalb vor, daß die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung - ebenso wie beim öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich - grundsätzlich auch nach dem Tod des Berechtigten fortgesetzt wird; gekürzt wird dabei der Betrag, der an den Berechtigten zu zahlen wäre, wenn dieser noch lebte. Die Kürzung entfällt - entsprechend der Regelung des § 4 VAHRG - mit dem Tod des Berechtigten, wenn die vom Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung an den Berechtigten erbrachten Rentenleistungen zwei Jahresbeträge der letzten, d.h. für den Todesmonat geschuldeten, Ausgleichsrente nicht übersteigen.

Da erfahrungsgemäß die Mehrzahl der geschiedenen Männer eine in aller Regel jüngere Frau wieder heiraten, führt diese Regelung bei einer statistischen Gesamtbetrachtung zu einem weitgehenden Kostenausgleich. Im übrigen kann der Versorgungsträger das Risiko, nach dem Tod des Verpflichteten von dem Berechtigten auf die Ausgleichsrente in Anspruch genommen zu werden, weitgehend dadurch vermeiden, daß er in den maßgebenden Regelungen für das Anrecht eine Realteilung vorsieht. Auch ohne Realteilung kann ein öffentlich-rechtlich organisierter Versorgungsträger, wenn das bei ihm begründete und bei der Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich noch verfallbare Anrecht später unverfallbar wird, eine Abänderung der Entscheidung über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich beantragen; eine spätere Inanspruchnahme aus dem verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich wird damit ausgeschlossen (§ 10 a Abs. 2 VAHRG).

Die Kürzungsregelung ist als zwingendes Recht formuliert, um in den Fällen des § 1587 b Abs. 5, § 1587 f Nr. 2 BGB etwaige Anwendungsschwierigkeiten im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung oder der Beamtenversorgung zu vermeiden.

Zu Absatz 5

Versorgungsträger, die nicht der Jurisdiktion der im Geltungsbereich des Grundgesetzes tätigen Gerichte unterliegen, kann der deutsche Gesetzgeber nicht zu Leistungen verpflichten.

Deshalb richtet sich, wenn das schuldrechtliche auszugleichende Anrecht bei einer ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung begründet ist, der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich ausnahmsweise gegen die Witwe/den Witwer. Die von ihnen geschuldete Ausgleichsrente bestimmt sich in Voraussetzungen und Höhe nach der Rente, welche der Berechtigte von dem Träger der auszugleichenden Versorgung beanspruchen könnte, wenn dieser eine inländische Versorgungseinrichtung wäre. Sie darf allerdings den von der Witwe/dem Witwer tatsächlich erhaltenen Betrag nicht übersteigen, auch wenn dieser - etwa aufgrund devisenrechtlicher Besonderheiten - niedriger als die in der ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsordnung vorgesehene Hinterbliebenenversorgung ist. Erhält der Berechtigte von dem ausländischen, zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Versorgungsträger aus der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung unmittelbar Versorgungsbezüge, etwa in Form einer Geschiedenenwitwenrente, so sind diese Bezüge auf die von der Witwe/dem Witwer geschuldete Ausgleichsrente anzurechnen.

Zu Absatz 6

Der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich will eine mit dem Tod des Verpflichteten eintretende Versorgungslücke schließen, den Berechtigten jedoch grundsätzlich nicht besser stellen, als wenn der Verpflichtete noch lebte. Die Voraussetzungen, unter denen ein Ausgleichsanspruch gegen den Verpflichteten nach §§ 1587 h, 1587 k Abs. 2 BGB nicht besteht oder erlischt, gelten deshalb auch für das Nichtbestehen oder Er-

löschen eines gegen den Versorgungsträger oder gegen die Witwe/den Witwer des Verpflichteten gerichteten Anspruchs auf die Ausgleichsrente.

Die Bezugnahme auf § 1585 Abs. 1 Satz 2 und 3, § 1585 b Abs. 2 und 3 BGB regelt Einzelheiten der Rentenzahlung, wie sie auch für den Ausgleichsanspruch gegen den Verpflichteten selbst gelten. Die Verweisung auf § 1587 d Abs. 2 BGB stellt klar, daß rechtskräftige Entscheidungen über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vom Familiengericht unter denselben Voraussetzungen abgeändert werden können wie zwischen den Berechtigten und dem Verpflichteten ergangene Urteile über die schuldrechtliche Ausgleichsrente.

Zu Absatz 7

Für die Vergangenheit kann, wie aus § 1585 b Abs. 2 BGB folgt, die Zahlung der Ausgleichsrente ab Verzug oder Rechtshängigkeit verlangt werden. Hinterläßt der Verpflichtete eine Witwe/einen Witwer, so ergibt sich hieraus für den Versorgungsträger bei Streitigkeiten über die Höhe der Ausgleichsrente und/oder die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung die Gefahr, Doppelleistungen erbringen zu müssen. Der Entwurf will dem Versorgungsträger dieses Risiko abnehmen, ohne zugleich Leistungen an den Berechtigten oder an die Witwe/den Witwer des Verpflichteten bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Familiengerichts zu blockieren. Er trifft dabei eine zeitlich gestufte Regelung:

1. Solange keine einstweilige Anordnung ergeht, ist zu unterscheiden: Grundsätzlich kann der Versorgungsträger, gegen den der geschiedene Ehegatte des Verpflichteten den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich geltend macht, die Hinterbliebenenversorgung an die Witwe/den Witwer des Verpflichteten mit befreiender Wirkung gegenüber dem geschiedenen Ehegatten des Verpflichteten in vollem Umfang auszahlen. War jedoch der Verpflichtete aufgrund eines vollstreckbaren Titels wegen des bei dem Versorgungsträger bestehenden Anspruchs zur

Zahlung einer Ausgleichrente verpflichtet, so kann der Versorgungsträger diese Ausgleichrente an den Berechtigten mit befreiender Wirkung gegenüber der Witwe/dem Witwer des Verpflichteten auszahlen. Leistet er - trotz Kenntnis von dem gegen den Verpflichteten erwirkten Titel - die Hinterbliebenenversorgung dennoch ungekürzt an die Witwe/den Witwer des Verpflichteten, so kommt ihm für diese Leistungen ein Schuldnerschutz nicht zugute.

2. Der Berechtigte und die Witwe/der Witwer des Verpflichteten können beim Familiengericht eine einstweilige Anordnung über die Zahlung der Ausgleichrente und die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung erwirken. Für das Verfahren gelten die Vorschriften über die einstweilige Anordnung zur Regelung der Benutzung des Hausrates entsprechend. Sie sind deshalb von Amts wegen zuzustellen (§ 621 c Abs. 1 Satz 2, § 329 Abs. 3 ZPO) und nicht anfechtbar (§ 620 c Satz 1 ZPO); für die Kostenentscheidung gilt § 13 a FGG. Ergibt eine solche einstweilige Anordnung, wird der Versorgungsträger von seiner Pflicht zur Zahlung der Ausgleichrente an den Berechtigten und zur Zahlung der Hinterbliebenenversorgung an die Witwe/den Witwer des Verpflichteten nur insoweit befreit, als er sich bei der Zahlung der Ausgleichrente und der Kürzung der Hinterbliebenenversorgung an die einstweilige Anordnung hält.
3. Soweit der Versorgungsträger nach diesen Regelungen Leistungen an die Witwe/den Witwer des Verpflichteten mit befreiender Wirkung gegenüber dem Berechtigten erbringt, bleiben Ansprüche des Berechtigten gegen die Witwe/den Witwer aus ungerechtfertigter Bereicherung (§§ 812 ff. BGB) unberührt. Dasselbe gilt für Ansprüche der Witwe/des Witwers gegen den Berechtigten wegen der von dem Versorgungsträger an ihn erbrachten Leistungen, welche die Witwe/der Witwer gegen sich gelten lassen muß.

Zu Absatz 8

Die Effektivität des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs für den Berechtigten und die erfolgreiche Rechtsverteidigung der Witwe/des Witwers des Verpflichteten hängen nicht zuletzt von deren Möglichkeit ab, sich über die für den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich relevanten Tatsachen Klarheit zu verschaffen. Ebenso kann der Träger einer schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung die Berechtigung eines von dem geschiedenen Ehegatten des Verpflichteten geltend gemachten Anspruchs auf Zahlung einer Ausgleichsrente nur prüfen, wenn ihm die hierzu notwendigen Feststellung über die Versorgung der geschiedenen Ehegatten und die nach § 1587 h BGB maßgebenden persönlichen Verhältnisse des geschiedenen Ehegatten ermöglicht werden. Der Entwurf gewährt deshalb dem geschiedenen Ehegatten des Verpflichteten, der Witwe/dem Witwer des Verpflichteten sowie dem Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung des Verpflichteten ein umfassendes Auskunftsrecht gegen die übrigen Beteiligten. Dabei wird ausdrücklich das Recht des Trägers einer Gesamtversorgung klargestellt, von einem anderen Versorgungsträger Auskunft über die Höhe der Hinterbliebenenversorgung zu erlangen, die der Berechtigte von diesem Träger erhielt, wenn die Ehe des Berechtigten mit dem Verpflichteten nicht geschieden worden wäre.

Zu Absatz 9

Streitigkeiten über Grund und Höhe auch der verlängerten Ausgleichsrente sollen von den mit der Berechnung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs vertrauten Familiengerichten entschieden werden; dasselbe gilt für Kürzungen der Hinterbliebenenversorgung um die verlängerte Ausgleichsrente. Der Zuständigkeit der Familiengerichte werden auch Fragen der Anpassung der Hinterbliebenenversorgung und der unmittelbaren Auswirkungen dieser Anpassung auf die verlängerte Ausgleichsrente unterstellt. Wären diese Fragen von den für Streitig-

keiten über die Hinterbliebenenversorgung zuständigen Gerichten zu entscheiden, ergäbe sich eine Zweigleisigkeit des Rechtswegs; die damit verbundenen erheblichen praktischen und systematischen Schwierigkeiten will der Entwurf vermeiden.

Eine Beteiligung des Versorgungsträgers bereits im Verfahren über den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist weder notwendig noch sinnvoll. In Verfahren über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist der Versorgungsträger Hauptbeteiligter. Einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung hierüber bedarf es nicht. Der Entwurf beschränkt sich deshalb darauf, anzuordnen, daß die Witwe/der Witwer des Verpflichteten in einem Rechtsstreit zwischen dem Versorgungsträger und dem geschiedenen Ehegatten über die Ausgleichsrente, der geschiedene Ehegatte dagegen in einem Rechtsstreit zwischen dem Versorgungsträger und der Witwe/dem Witwer des Verpflichteten über die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung zu beteiligen ist. Der dem geschiedenen Ehegatten eingeräumte verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich und die Kürzung der der Witwe/dem Witwer des Verpflichteten zustehenden Hinterbliebenenversorgung entsprechen sich; was dem einen gegeben wird, wird dem anderen genommen. Die Beteiligungsregelung stellt deshalb sicher, daß eine Entscheidung über den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich auch gegen die Witwe/ den Witwer und eine Entscheidung über die Kürzung der Hinterbliebenenversorgung auch gegen den geschiedenen Ehegatten wirkt.

Zu Nummer 3 (§ 3b VAHRG)

Diese Vorschrift eröffnet dem Familiengericht die Möglichkeit, den Versorgungsausgleich abweichend von den bisher schon bestehenden Vorschriften zu regeln oder auszuschließen. Sie verfolgt zwei Ziele: Zum einen soll das Versorgungsausgleichsverfahren vereinfacht werden (Vermeidung von gesonderten Leistungen, Kürzungen und Erstattungen bei kleineren Beträgen). Zum anderen soll der Anwendungsbereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs wegen der nach wie vor mit ihm verbundenen Mängel zurückgedrängt werden.

Zu Absatz 1

1) Nach Absatz 1 kann ein Anrecht zum Ausgleich eines anderen Anrechts herangezogen werden. Dieser erweiterte Ausgleich unterliegt jedoch einigen Eingrenzungen:

- a) Das zum erweiterten Ausgleich herangezogene Anrecht muß auch ohne den erweiterten Ausgleich schon auszugleichen sein. Damit scheidet ein Anrecht aus, das ausschließlich außerhalb der Ehezeit erworben wurde und daher im Versorgungsausgleich überhaupt nicht zu berücksichtigen ist. Fällt es dagegen nur zum Teil in die Ehezeit und ist es schon deswegen auszugleichen, so kann zum erweiterten Ausgleich auch ein außerhalb der Ehezeit erworbener Teil herangezogen werden.
- b) Das zum erweiterten Ausgleich herangezogene Anrecht muß durch Übertragung oder Begründung eines Anrechts auszugleichen sein (durch Splitting, Quasi-Splitting oder Realteilung); nur schuldrechtlich auszugleichende Anrechte können nicht herangezogen werden. In Betracht kommt daher nicht nur eine Anwartschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern z.B. auch eine Anwartschaft auf Beamtenversorgung, auf eine Ärzteversorgung, auf eine Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, auf eine real zu teilende private Versicherung oder betriebliche Altersversorgung.
- c) Das herangezogene Anrecht darf durch den erweiterten Ausgleich nur bis zu einem Monatsbetrag in Anspruch genommen werden, der eins vom Hundert des auf einen Monat entfallenden Teils der am Ende der Ehezeit maßgebenden Bezugsgröße nicht übersteigt - das sind, wenn der Scheidungsantrag 1986 rechtshängig geworden ist, 28,70 DM. Um beurteilen zu können, ob dieser Wert überschritten wird, ist das auszugleichende Anrecht zunächst nach § 1587 a BGB zu bewerten.

- 2) Hat der Verpflichtete mehrere Anrechte dieser Art (etwa eine Anwartschaft auf eine Rente in der gesetzlichen Rentenversicherung und eine Anwartschaft auf Beamtenversorgung), so liegt es im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, welches Anrecht es heranziehen will. Es kann mehrere Anrechte auch teilweise und z.B. gleichmäßig heranziehen. Für jedes dieser Anrechte gilt der in Absatz 1 genannte Monatsbetrag jeweils gesondert.

Zu Absatz 2

Abs. 2 gibt dem Familiengericht die Möglichkeit, in eingegrenztem Umfang den Verpflichteten zu Kapitalleistungen zu verurteilen. Durch Kapitalleistung (Beitragszahlung oder Abfindung) können jedoch nur Anrechte ausgeglichen werden, die - gegebenenfalls nach Abzinsung - den schon zu Absatz 1 genannten Monatsbetrag nicht übersteigen. Hiervon gibt es jedoch eine Ausnahme dann, wenn hinsichtlich dieses Anrechts bereits ein erweiterter Ausgleich nach Absatz 1 durchgeführt worden ist. In diesem Fall kommt es auf den Wert des Teils des Anrechts an, der nach Durchführung des erweiterten Ausgleichs noch übrig bleibt. Dagegen ist es nicht erforderlich, daß zuvor ein erweiterter Ausgleich durchgeführt worden ist. Ein Anrecht, dessen Wert unter dem genannten Monatsbetrag liegt, kann daher nach Absatz 2 auch dann ausgeglichen werden, wenn Absatz 1 z.B. deswegen keine Anwendung findet, weil ein zum erweiterten Ausgleich heranziehbares Anrecht nicht vorhanden ist.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 kann das Familiengericht bei Anrechten des Verpflichteten, die einen geringeren Wert haben, vom Versorgungsausgleich ganz absehen. Es soll dies jedoch nur dann tun, wenn es dem Berechtigten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen zumutbar ist. Diese Zumutbarkeitsprüfung muß das Familiengericht jedoch nicht durchführen, wenn der Berechtigte den Ausschluß des

Versorgungsausgleichs beantragt. In Absatz 3 ist maßgebende Grenze für den Ausschluß des Versorgungsausgleichs die Hälfte des für Absatz 1 und Absatz 2 genannten Monatsbetrags, also 14,35 DM, wenn der Scheidungsantrag 1986 rechtshängig geworden ist. Die Anwendung des Absatzes 3 kommt dann in Betracht, wenn das (abgezinste) auszugleichende Anrecht entweder von vornherein weniger betragen hat oder nach Abzug der gemäß den Absätzen 1 und 2 bereits ausgeglichenen Teilbeträge die Hälfte des genannten Monatsbetrags nicht überschreitet.

Zu Absatz 4

Durch Absatz 4 soll vermieden werden, daß nach einem erweiterten Ausgleich und ggf. nach Maßnahmen nach den Absätzen 2 bis 3 noch ein weiterer Ausgleich stattfindet. Wenn dies der Fall wäre, würde das Ziel der Verwaltungsvereinfachung nicht erreicht. Deswegen wird bestimmt, daß ein erweiterter Ausgleich nur dann durchgeführt werden kann, wenn nach einem Ausgleich nach den Absätzen 1 bis 3 kein weiterer Ausgleich erforderlich ist. Dies bedeutet, daß ein erweiterter Ausgleich z.B. in folgendem Fall möglich ist: Ein Anrecht im Wert von 70,- DM wird in Höhe von 28,70 DM nach Absatz 1 und in Höhe von 28,70 DM nach Absatz 2 ausgeglichen und außerdem wird der Ausgleich in Höhe von 12,60 DM nach Absatz 3 ausgeschlossen. Dagegen kann ein erweiterter Ausgleich nach Absatz 1 nicht stattfinden, wenn in dem genannten Fall Absatz 2 etwa deswegen nicht angewendet werden kann, weil die Kapitalzahlung dem Verpflichteten nicht zugemutet werden kann.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird ausdrücklich geregelt, daß das Familiengericht eine abweichende Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht vorsehen kann, wenn für den Berechtigten Nachteile bei der Erfüllung von Wartezeiten eintreten können. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn ein an sich durch Quasi-Splitting auszugleichendes Anrecht durch erweiterte Realteilung ausgeglichen würde, oder wenn auf ein durch Splitting auszugleichendes Anrecht Absatz 3 angewendet werden würde.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 gibt dem Familiengericht die Möglichkeit, auch schuldrechtlich auszugleichende Anrechte, soweit sie im Zeitpunkt der Entscheidung schon unverfallbar sind, nach Absatz 1 oder 2 auszugleichen oder den Ausgleich nach Absatz 3 auszuschließen. Darüber hinaus kann § 3 b VAHRG im Rahmen einer Abänderung nach § 10 a VAHRG Anwendung finden, wenn z.B. eine - den Monatsbetrag nach § 10 a Abs. 2 VAHRG übersteigende - Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung des Verpflichteten unverfallbar wird und der Berechtigte Antrag auf Abänderung gem. § 10 a Abs. 2 VAHRG stellt.

Der erweiterte Ausgleich (Absatz 1), die Kapitalzahlung (Absatz 2) und der Ausschluß des Versorgungsausgleichs (Absatz 3) stehen in einem Rangverhältnis zueinander. In aller Regel wird ein Ausschluß des Versorgungsausgleichs nicht in Betracht kommen, solange Maßnahmen nach Absatz 1 oder 2 möglich sind. Eine Kapitalzahlung wird nur dann anzuordnen sein, wenn ein erweiterter Ausgleich nach Absatz 1 nicht möglich ist. Dieses Rangverhältnis ergibt sich aus der Abfolge der Absätze und aus dem Umstand, daß in den Absätzen 2 und 3 eine Zumutbarkeitsprüfung durchzuführen ist. Der Ausschluß des Versorgungsausgleichs wird in aller Regel dem Berechtigten dann nicht zumutbar sein, wenn ein erweiterter Ausgleich oder eine Kapitalzahlung in Betracht kommt. Eine Kapitalzahlung wird in aller Regel dem Verpflichteten nicht zugemutet werden können, wenn der Ausgleich auch über einen erweiterten Ausgleich stattfinden kann.

Seinen häufigsten Anwendungsbereich wird § 3 b VAHRG bei den nicht dynamischen betrieblichen Altersversorgungen finden, deren abgezinster Wert häufig unter dem in Absatz 1 genannten Monatsbetrag liegen wird. Damit können über 80 vom Hundert dieser Versorgungen aus dem Bereich des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs herausgenommen werden, soweit im Zeitpunkt der Entscheidung über den Versorgungsausgleich bereits unverfallbar sind.

Zu Nummer 4 (§ 10 a VAHRG)

Die Vorschrift soll es ermöglichen, auch rechtskräftige Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich einer Abänderung zuzuführen, wenn sich der der Erstentscheidung zugrundegelegte Wert der auszugleichenden Anrechte verändert hat und die Beibehaltung dieser Entscheidung unter Berücksichtigung der beiderseitigen Verhältnisse für einen der Ehegatten oder dessen Hinterbliebene eine besondere Härte wäre. Ferner soll auch der spätere Eintritt der Unverfallbarkeit einer Versorgung zu einer Abänderung führen.

Zu Absatz 1

1. Nach der Konzeption des 1. EheRG verfolgt der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich das Ziel, zugleich mit dem Ausspruch der Scheidung auch das versorgungsmäßige Schicksal der Ehegatten voneinander zu lösen und dem Berechtigten eigenständige Anrechte zu verschaffen, dabei aber eine gleichmäßige Aufteilung der in der Ehe erworbenen Anrechte vorzunehmen. Der Ausgleich erfolgt - in Anlehnung an das Prinzip des Zugewinnausgleichs - auf der Grundlage der Werte, die die Versorgungsanrechte zum Ende der Ehezeit haben (sogenannte Momentaufnahme), ohne Rücksicht auf etwaige spätere Veränderungen. Damit wird zwar vermieden, daß ein Ehegatte auch an danach erfolgten Erhöhungen oder Verringerungen der Versorgung teil hat, die etwa infolge von Beförderungen, Einkommensänderungen oder individuellen Entscheidungen des anderen Ehegatten über seine weitere Berufslaufbahn eintreten. Zugleich wird aber in Kauf genommen, daß Versorgungsanrechte ausgeglichen werden, deren späterer tatsächlicher Wert, auch wenn er nach den insoweit maßgebend bleibenden Bewertungsgrundlagen zum Ende der Ehezeit berechnet wird, von dem zuvor fiktiv ermittelten Wert abweicht.
Die Praxis hat gezeigt, daß dieses strikte Festhalten an dem zum Ehezeitende gegebenen Wert zu Ergebnissen führen kann, die dem Grundsatz der Halbteilung der in der Ehe erworbenen Anrechte in auffälliger Weise nicht mehr entsprechen. Denn

Versorgungsanrechte sind keine feststehenden Werte, sondern unterliegen den verschiedensten Veränderungen. Das Fehlen einer besonderen, auf den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zugeschnittenen Abänderungsmöglichkeit ist daher in Praxis und Lehre auf Kritik gestoßen.

Als besonders unbillig werden solche Fälle empfunden, in denen nachträglich Rechtsänderungen zu einer abweichenden Bewertung des ehezeitbezogenen Versorgungsanrechts führen. Beispielsfälle sind etwa: Die Änderung der Ruhevorschriften im Beamtenversorgungsrecht (§§ 10, 55 BeamtVG), der Vorschriften über die Tabellenwerte in der gesetzlichen Rentenversicherung (§§ 32, 32 a AVG, 1255, 1255 a RVO), über die Nichtberücksichtigung von beitragslosen Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung, wenn sie einer Versorgung aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zugrunde gelegt werden (§ 1260 c RVO, 37 c AVG), oder über die Anerkennung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem Hinterbliebenenrenten- und Kindererziehungszeitengesetz vom 11. Juli 1985.

Bisher war hier eine Anpassung an die neue Gesetzeslage nur möglich, wenn diese noch vor Erlaß der (letzten) gerichtlichen Entscheidung in Kraft trat. Veränderungen tatsächlicher Art, z.B. eine eintretende Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit, konnten dagegen nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Absatz 1 will hier in Anlehnung an § 1587 c Nr. 1 BGB eine - allerdings auf die Fälle einer besonderen wirtschaftlichen Härte beschränkte - Abhilfemöglichkeit schaffen. Bezüglich der für die Berechnung einer Versorgung maßgebenden Bewertungsgrundlagen verbleibt es zwar wie bisher bei den im Zeitpunkt des Ehezeitendes vorliegenden Umständen. Der Grundsatz der Momentaufnahme bleibt danach insofern erhalten, als Erhöhungen oder Verringerungen eines Anrechts, die keinen Bezug zum Grundsatz des ehezeitlichen Erwerbs aufweisen - wie etwa nachehezeitliche Beförderungen, Erhöhungen oder Verringerungen des Einkommens oder der Besoldung, nachehezeitlich zurückgelegte Versicherungsjahre oder Beitragsnachentrichtungen

- auch künftig unbeachtlich bleiben. Dagegen sollen andere Veränderungen rechtlicher oder tatsächlicher Art, die sich rückwirkend auf Bestand oder Wert des ehezeitbezogenen Versorgungsanrechts auswirken, berücksichtigt werden. Dabei werden die Hauptanwendungsfälle im Bereich der Änderung der für die Versorgungsanrechte maßgebenden Regelungen liegen, wobei es sich um Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Tarifverträge, Einzelverträge oder ähnliche Regelungen handeln kann. Daneben kommt auch eine Änderung der zu diesen Regelungen erfolgten Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis in Betracht, wenn sie dazu führt, daß die in den Versorgungsausgleich einzustellende Ausgangsversorgung anders berechnet wird als es früher der Fall war und der Versorgungsempfänger nunmehr eine höhere oder niedrigere Versorgung hat. Dies kann sich z. B. auf Grund der Rechtsprechung des Bundessozial-, Bundesarbeits- oder Bundesverwaltungsgerichts oder aber des Bundesverfassungsgerichts ergeben, wonach eine bisher praktizierte Versorgungsberechnung für unzulässig erklärt und anderen Maßstäben unterworfen wird. Unbeachtlich bleibt dagegen grundsätzlich eine Änderung der Ansichten über die gemäß §§ 1587 ff. BGB vorzunehmende Berechnung und Bewertung des Ehezeitanteils dieser Versorgung im Versorgungsausgleich und über den dann auszugleichenden Wertunterschied. Die Abänderung soll lediglich eine Anpassung an geänderte Verhältnisse erlauben, aber nicht der Korrektur eines schon zuvor fehlerhaft durchgeführten Versorgungsausgleichs dienen. (Zur Ausnahme hiervon siehe Absatz 3).

Weitere Anwendungsfälle können sich bei Veränderungen der Halbbelegung in der gesetzlichen Rentenversicherung ergeben, bei Eintritt einer Dienst- oder Erwerbsunfähigkeit, soweit sie zu einer Verringerung des Ehezeitanteils der Versorgung führt, ferner beim Wegfall von besonderen versorgungsrelevanten Stellen- oder Leistungszulagen, wenn der Ehegatte beruflich nicht mehr entsprechend verwendet wird, oder bei sonstigen beruflichen Veränderungen, die der Ehegatte nicht zu vertreten hat, etwa bei einer Berufsaufgabe oder Beurlaubung, um ein erkranktes ehgemeinschaftliches Kind zu pflegen.

Die nach § 10 a Abs. 1 VAHRG vorzunehmende Prüfung erlaubt es dabei, jene Fälle auszuschneiden, in denen schon dem Grunde nach eine Berücksichtigung der veränderten Lage nicht in Frage kommt. So hat z.B. auch die eine Wertminderung nach sich ziehende Nachversicherung eines aus dem Dienst auf Grund eigenen Verschuldens entlassenen Beamten außer Betracht zu bleiben. Darüber hinaus soll eine Abänderung auch nur dann vorgenommen werden, wenn die Beibehaltung der früheren Entscheidung für einen der Teile wirtschaftlich besonders hart wäre. Der Maßstab der "besonderen" Härte stellt klar, daß nur eine den Wertausgleich wesentlich beeinflussende Veränderung eine Durchbrechung der Rechtskraft ermöglicht. Das Gesetz verzichtet hier bewußt auf die Festlegung eines Mindestwertes, um den Gerichten eine am Einzelfall orientierte Entscheidung zu ermöglichen. So kann z.B. auch eine nur geringe Verschiebung des Wertgefälles zugunsten des Berechtigten bedeuten, daß für ihn die maßgebliche Wartezeit für eine Versorgung erfüllt würde, so daß es für ihn eine besondere Härte wäre, hier keine Abänderung vorzunehmen. Andererseits kann es auch Fälle einer Umkehrung der Ausgleichspflicht geben, ohne daß hierin allein schon eine besondere Härte gesehen werden muß, weil das Versorgungsgefälle zwischen den Ehegatten sich nur geringfügig verschoben hat.

3. War bei der Erstentscheidung bereits eine verringerte Ausgleichsquote wegen § 1587 c BGB oder Artikel 12 Nr. 3 Abs. 3 Satz 3 und 4 des 1. EheRG angewandt worden, ist dies auch im Rahmen einer Abänderung zu berücksichtigen.
4. Für die Form des Ausgleichs kommt es bei der Abänderung - wie bei der Erstentscheidung - grundsätzlich auf die zum Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung gegebenen tatsächlichen Verhältnisse an. Hätte also ein nachträglich ausgeschiedener und nachversicherter Beamter - ohne daß die zusätzliche Regelung über die Begrenzung der Abänderung gemäß Absatz 3 zum Tragen kommt - noch einen Teil an den Berechtigten abzugeben, so geschieht dies hinsichtlich dieses Teils

im Wege des Splittings gemäß § 1587 b Abs. 1 BGB. Im übrigen bleibt die im Wege des Quasi-Splittings getroffene Erstentscheidung bestehen mit der Folge, daß weder eine Änderung der Erstattungspflicht des Dienstherrn noch eine nachträgliche zusätzliche Kürzung der Nachversicherungsentgelte notwendig wird.

5. Eine Folgewirkung des § 10 a Abs. 1 VAHRG ist, daß die in ihm angesprochenen Wertveränderungen auch dann Beachtung finden müssen, wenn sie zwischen dem Ehezeitende und der rechtskräftigen Erstentscheidung eintreten. Voraussetzung ist nur, daß sie aus allgemeinen prozessualen Gründen berücksichtigt werden können. (Daran fehlt es hinsichtlich des Eintritts tatsächlicher Änderungen im Verfahren der weiteren Beschwerde, siehe Erläuterungen zu Absatz 4). Die Durchbrechung des Stichtagsprinzips ist dabei ebenfalls an die Voraussetzung der besonderen Härte gebunden.

Zu Absatz 2

1. Eine Abänderung kann ferner stattfinden, wenn für ein zum Zeitpunkt der Erstentscheidung schuldrechtlich auszugleichendes Anrecht nachträglich der öffentlich-rechtliche Versorgungsausgleich durchgeführt werden kann. Hiervon werden zwei Fallgestaltungen umfaßt:

- a) Nach § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB fallen noch verfallbare Anrechte grundsätzlich in den schuldrechtlichen Ausgleich. Dies gilt für Anwartschaften des Verpflichteten in gleicher Weise wie für Anwartschaften des Berechtigten (BGH FamRZ 1982, 899 ff., 906). Der häufigste Anwendungsbereich wird bei den öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungen liegen, bei denen sowohl auf Seiten des Verpflichteten wie auf Seiten des Berechtigten nur die Anwartschaft auf die statische Versicherungsrente mit dem jeweils gegebenen höchsten Wert in den öffentlich-rechtlichen Versorgungs-

ausgleich einzubeziehen ist und die Differenz zu der gegebenenfalls später erreichten Versorgungsrente dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich vorbehalten bleibt.

Bei der Regelung des § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB soll es zwar auch künftig bleiben. Es soll jedoch für die Betroffenen die Möglichkeit eröffnet werden, stattdessen den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu wählen, soweit ein solcher gemäß § 1587 b BGB, § 1 oder § 3 b VAHRG stattfinden kann. Trotz der Verstärkung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs auch über den Tod des Verpflichteten hinaus kann für den Berechtigten hierfür ein Bedürfnis bestehen, da er zu Lebzeiten des Verpflichteten erst dann Leistungen aus dem schuldrechtlichen Versorgungsausgleich erhalten kann, wenn der Verpflichtete seinerseits die Versorgung bezieht, und da nach dem Tod des Verpflichteten die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente nur in den Grenzen einer vom Versorgungsträger gegebenenfalls gewährten Hinterbliebenenversorgung geleistet wird (siehe § 3 a VAHRG). Die Abänderung vollzieht sich in den Fällen, in denen das unverfallbar gewordene Anrecht auf Seiten des Verpflichteten besteht, in der Weise, daß ergänzend zur vorausgegangenen Entscheidung noch eine Realteilung oder ein Quasi-Splitting angeordnet wird, wenn dies für das Anrecht vorgesehen ist.

Tenorierungsbeispiel:

"Das Urteil des Amtsgerichts ... wird in Ziffer ... dahin abgeändert, daß über die bereits begründeten gesetzlichen Rentenanwartschaften von monatlich DM 50,- hinaus für die Antragsgegnerin auf deren Rentenkonto (Vers.Nr.) weitere Rentenanwartschaften in Höhe von monatlich DM 100,-, bezogen auf den 31. Januar 1980, zu Lasten der Versorgung des Antragsstellers bei der begründet werden."

Für den ausgleichsverpflichteten Ehegatten besteht ein Bedürfnis für eine Abänderung dort, wo auf Seiten des Berechtigten ein verfallbares Anrecht vorlag. Nach der bisherigen Rechtslage führt hier der Eintritt der Unverfall-

barkeit zu einem schuldrechtlichen Rückausgleich zu Gunsten des Verpflichteten, der aber auch erst fällig ist, wenn der Berechtigte seinerseits die Versorgung bezieht, und der im Falle des Todes des Berechtigten ebenfalls nur in Höhe einer etwaigen Hinterbliebenenrente gezahlt wird. Der Verpflichtete, der zuvor mangels einer Verrechnungsmöglichkeit im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu viel Anrechte abgegeben hat, soll durch die Abänderung wieder in den Genuß seiner erhöhten öffentlich-rechtlichen Versorgung gelangen.

Tenorierungsbeispiel:

"Das Urteil des Amtsgerichts ... wird in Ziffer ... dahin geändert, daß für die Antragsgegnerin auf deren Rentenkonto (Versicherungsnummer ...) statt der begründeten gesetzlichen Rentenanwartschaften von monatlich DM 50,- zu Lasten der Versorgung des Antragsstellers bei der ... gesetzliche Rentenanwartschaften in Höhe von DM 30,-, bezogen auf den 31. Januar 1980, begründet werden."

Schließlich kann es auch Fälle geben, in denen es für den verpflichteten Versorgungsträger von Interesse ist, den verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich durch eine Realteilung oder ein Quasi-Splitting zu vermeiden. Auch den betroffenen Versorgungsträgern wird daher ein Antragsrecht zugebilligt (siehe Absatz 5).

- b) Das gleiche Bedürfnis besteht dort, wo das auszugleichende Anrecht im Zeitpunkt der Erstentscheidung zwar schon unverfallbar war, aber mangels Realteilung oder Quasi-Splittings oder eines Ausgleichs nach § 3 b VAHRG nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich gemäß § 2 VAHRG in Betracht kam. Wird nun z.B. die Möglichkeit einer Realteilung oder eines Quasi-Splittings (letzteres infolge Umwandlung in ein öffentlich-rechtliches Versorgungswerk) eröffnet, soll gleichfalls eine Abänderung möglich sein. Das entspricht nicht nur dem Sicherheitsbedürfnis des Berechtigten, sondern gibt auch den Versorgungsträgern die Möglichkeit, für Altfälle, für die nunmehr der verlängerte schuldrechtliche Versorgungsausgleich geschaffen wird, die

Realteilung oder das Quasi-Splitting zu beantragen. Der Antrag kann im übrigen sofort nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden (siehe Absatz 5 Satz 2).

2. Um die Anwendungshäufigkeit der Abänderung im Falle der Unverfallbarkeit im Interesse der Entlastung der Gerichte und der Verringerung des Verwaltungsaufwands der Versorgungsträger einzudämmen, läßt Absatz 2 eine Abänderungsmöglichkeit nur bei Überschreiten des auch in § 3 b VAHRG genannten variablen Monatsbetrags zu. Sie kann ferner verlangt werden, wenn eine für die Versorgung des Berechtigten maßgebliche Wartezeit erfüllt würde, wozu im Einzelfall schon ein kleinerer Betrag ausreicht.

Die im Vergleich zur besonderen Härte in Absatz 1 geringere Schwelle erklärt sich daraus, daß anderenfalls das Ziel, nachträglich unverfallbar werdende Anwartschaften dem öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zuzuführen, nur in den wenigsten Fällen erreicht würde. Diese Versorgung würden dann vermehrt in den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich fallen, der trotz seiner Verstärkung in § 3 a VAHRG immer noch eine schwächere Sicherung für den Berechtigten bedeutet.

3. a) Bedingung für eine Abänderung ist ferner, daß sie sich voraussichtlich zugunsten eines Ehegatten oder auswirken wird. Das bedeutet, daß in allen Fällen, in denen die Erstentscheidung - im nachhinein gesehen - nicht zu einer sozialen Absicherung geführt hat und auch eine Abänderung in Form einer zusätzlichen Aufstockung dem Berechtigten nicht zum Erwerb einer Versorgung verhelfen würde (etwa weil er trotz allem die vorgesehene Wartezeit nicht erreicht), eine Abänderung der rechtskräftigen Erstentscheidung in den Formen des § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB, des § 1 und des § 3 b Abs. 1 und 2 Nr. 1 VAHRG nicht erfolgt. Der Berechtigte kann aber beanspruchen, daß das Familiengericht den ihm formal zustehenden Restwert gemäß § 1587 b Abs. 4 BGB auf andere Weise ausgleicht. Die Anwendbarkeit des § 1587 b Abs. 4 BGB ist nicht ausgeschlossen. Vielmehr findet eine

Abänderung nur dann nicht statt, wenn sie sich überhaupt nicht - d.h. auch nicht in anderer Weise, etwa in Form einer Abfindung - zugunsten des Ehegatten auswirken würde.

- b) Die Vorschrift ist auch im Zusammenhang mit dem Antragsrecht für Versorgungsträger (Absatz 5 Satz 3) zu sehen, welches geschaffen wurde, um Manipulationen der Ehegatten zulasten des Versorgungsträgers zu verhindern. Solche sind z.B. dort möglich, wo sich eine Abänderung zugunsten des noch nicht im Rentenalter befindlichen Berechtigten ergäbe, die beim Verpflichteten, der schon seine Altersversorgung bezieht, zu einer sofortigen erhöhten Kürzung führen würde. Vereinbaren hier die Ehegatten, den Abänderungsantrag erst dann zu stellen, wenn auch der Berechtigte das Rentenalter erreicht hat oder wenn der Verpflichtete verstorben ist, würde der Versorgungsträger benachteiligt, weil er während dieser Zeitspanne die Versorgung des Verpflichteten nicht oder nicht mehr in dem der eigentlichen Rechtslage entsprechenden Umfang kürzen kann. Davor schützt ihn das eigene Antragsrecht. Dieses soll allerdings dann nicht zu einer Abänderung führen, wenn diese ausschließlich zum Vorteil des Versorgungsträgers gereichen würde, ohne daß dem einen oder anderen Ehegatten etwas zugute kommt. Gedacht ist hier etwa an den Fall, in dem noch nach dem Tod des Berechtigten der Versorgungsausgleich nur im Interesse einer größeren Kürzungsmöglichkeit für den Versorgungsträger zum Nachteil des Verpflichteten abgeändert würde.
4. Nummer 3 bewirkt, daß der Ausgleichsberechtigte, wenn er sich nach dem Tod des Ausgleichsverpflichteten für den Weg des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs entschieden und daraus Leistungen bezogen hat, nicht später noch den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich im Wege der Abänderung nach § 10 a Abs. 2 VAHRG verlangen kann. Damit

werden zum Beispiel Doppelzahlungen vermieden, die etwa dann auftreten könnten, wenn ein öffentlich-rechtlicher Versorgungsträger während des Abänderungsverfahrens die verlängerte schuldrechtliche Ausgleichsrente an den Berechtigten weiterzahlen und später - rückwirkend auf den Zeitpunkt der Antragsstellung gemäß § 10 a Abs. 7 VAHRG - dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung die Leistungen erstatten müßte, die dieser an den Berechtigten aufgrund der Abänderung rückwirkend erbringt.

Zu Absatz 3

Grundsätzlich soll zwar im Rahmen der Absätze 1 und 2 nur eine den eingetretenen Veränderungen entsprechende Abänderung stattfinden. Die Regelung soll nicht dazu dienen, etwa Fehler der Erstentscheidung mit zu korrigieren oder vergessene Versorgungsanrechte nunmehr mit einzubeziehen. Der Grundsatz der Rechtskraft hat insoweit Vorrang. In Einzelfällen kann dies aber zu erheblichen Ungerechtigkeiten führen, die durch die Regelung in Absatz 3 abgefangen werden sollen. Das Gericht muß deshalb eine Kontrollrechnung am Maßstab der im Zeitpunkt der Entscheidung vorhandenen Versorgungslage vornehmen, wobei neben den zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen auch Mängel der Erstentscheidung (Rechenfehler, vergessene Anwartschaften), berücksichtigt werden. Wäre ein danach durchzuführender Ausgleich gleich groß oder geringer als der ursprünglich durchgeführte, findet keine Abänderung statt. Wäre er dagegen größer, so findet eine Abänderung allenfalls bis zu seiner Höhe statt, aber nicht darüber hinaus. Mit einer solchen Regelung kann auch dem Fall angemessen Rechnung getragen werden, in dem ein ausgleichspflichtiger Lebenszeitbeamter nach Durchführung des Quasi-Splittings ausgeschieden und in geringerer Höhe nachversichert wurde, und nunmehr entweder die Beamtenversorgung sich erhöht oder die Versorgung des Berechtigten sich verringert. Würde man hier den Umstand der Nachversicherung unberücksichtigt lassen, würde der Verpflichtete durch die Abänderung, in der z.B. nur die fiktive

Erhöhung der Beamtenversorgung berücksichtigt werden dürfte, einen noch größeren Verlust erleiden als ohnehin infolge der Nachversicherung eingetreten ist. Bei Anwendung des Absatzes 3 verbleibt es zwar bei dem ursprünglich durchgeführten Quasi-Splitting auch der Höhe nach; es findet darüber hinaus aber kein weiterer Ausgleich zugunsten des Berechtigten statt. Die Regelung in Absatz 3 erscheint auch für die Fälle des Absatzes 1 im Interesse einer Klarstellung angebracht.

Zu Absatz 4

1. Das Vorliegen der Abänderungsvoraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 ist keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit. Auch bedarf es keines bezifferten Antrags, da das Abänderungsverfahren wie das Ausgangsverfahren dem Amtsermittlungsgrundsatz folgt. Jedoch ist, da die Einleitung des Verfahrens vom Antrag eines Betroffenen abhängt, dieser gehalten, die Voraussetzungen, ähnlich wie seine Beschwer bei Einlegung eines Rechtsmittels gegen den Versorgungsausgleich, schlüssig darzutun. Umgekehrt tritt aber auch bei einem bestimmten Antrag keine Bindungswirkung dergestalt ein, daß dem Gericht Grenzen hinsichtlich der Höhe und der Ausgleichsform gesetzt werden könnten. Das Gericht hat vielmehr von Amts wegen auch bei der Abänderung eine der Rechtslage entsprechende Entscheidung zu treffen, es sei denn, sie würde keinem der Ehegatten zum Vorteil gereichen. (Für den vergleichbaren Fall eines Rechtsmittels vgl. BGH FamRZ 1984, 990 ff.).
2. Echtes Zulässigkeitserfordernis ist dagegen, daß die Abänderungsgründe nicht bereits bei einer früheren Entscheidung (eine solche ist nicht nur die Erstentscheidung über den Versorgungsausgleich, sondern auch jede nachfolgende Entscheidung über einen Antrag nach § 10 a VAHRG) berücksichtigt werden konnten, sei es, weil sie objektiv noch nicht vorgelegen haben, sei es, weil sie aus prozessualen Gründen vom Gericht nicht mehr beachtet werden konnten. Letztes betrifft

tatsächliche Veränderungen, die - im Gegensatz zu Rechtsänderungen (vgl. BGH FamRZ 1983, 1003, 1004; 1984, 565, 566) - im Verfahren der weiteren Beschwerde nicht mehr berücksichtigt werden können, weil sie nach der letzten tatrichterlichen Entscheidung eingetreten sind (BGH FamRZ 1983, 682). Hat das Gericht bei der vorausgehenden Entscheidung seiner Amtsermittlungspflicht nicht genügt, kann dieses Versäumnis nur im Rechtsmittelweg behoben werden, nicht aber im Weg der Abänderung.

Zu Absatz 5

Der Abänderungsantrag soll erst gestellt werden können, wenn sich der Versorgungsausgleich bei einem der Ehegatten, sei es in Form der Kürzung, sei es in Form des Leistungsbezugs, auswirkt. Solange etwa wegen § 5 VAHRG nicht gekürzt wird, scheidet eine Abänderungsmöglichkeit aus.

Dieses zeitliche Hinausschieben auf einen möglichst späten Zeitpunkt dient der Verfahrenskonzentration und der Vermeidung von mehreren möglicherweise sogar gegenläufigen Entscheidungen. Mit der Anknüpfung an diese fest umrissenen Umstände soll ferner verhindert werden, daß das Gericht im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung jeweils das Vorliegen eines Versorgungsfalles bei einem der Ehegatten zu überprüfen hat. Insbesondere bleibt auch der Fall außer Betracht, daß aus einer Versorgung, die nicht in den Versorgungsausgleich einbezogen wurde (etwa weil sie vor- oder nahehezeitlich erworben wurde) früher Versorgungsleistungen fließen als es bei den anderen, dem Versorgungsausgleich unterliegenden Versorgungsfällen der Fall ist. Absatz 5 Satz 2 nimmt die Fälle des Absatzes 2 von dieser zeitlichen Begrenzung aus. Der Eintritt der Unverfallbarkeit ist ein endgültiger, nicht mehr veränderlicher Umstand. Im Interesse der Versorgungsplanung der Ehegatten ist daher eine sofortige Abänderung von Vorteil. Ist das Abänderungsverfahren gemäß Absatz 2 einmal eröffnet, sind aus Gründen der Verfahrenskonzentration Umstände nach Absatz 1 mit zu berücksichtigen.

Antragsberechtigt sind außer den Ehegatten auch die Versorgungsträger.

Zu Absatz 6

Zum Schutz des Berechtigten ist vorgesehen, daß eine Wartezeit, die für ihn durch eine der Abänderung vorausgehende Entscheidung einmal begründet ist, nicht entfällt. Die vorausgehende Entscheidung kann dabei ihrerseits bereits eine Abänderungsentscheidung sein.

Zu Absatz 7

Entgegen dem sonst herrschenden Grundsatz, daß Entscheidungen über den Versorgungsausgleich erst nach Eintritt der Rechtskraft in der Zukunft Wirkungen entfalten können, soll die Gestaltungswirkung der Abänderung bereits im Zeitpunkt des der Antragsstellung folgenden Monatsersten eintreten. Diese Regelung vermeidet die Gefahr von Verfahrensverzögerungen und gibt dem jeweiligen Berechtigten einen materiellen Anspruch auf den ihm von Rechts wegen zustehenden Versorgungsteil. So kann der Verpflichtete, der bereits eine gekürzte Versorgung erhält, während der Berechtigte noch keine Versorgung bezieht, die zu Unrecht erfolgten Kürzungsbeträge rückwirkend vom Versorgungsträger verlangen. Ähnliches gilt im umgekehrten Fall für den schon pensionierten Berechtigten, der bisher zu wenig Versorgung bezogen hat. Hat der pensionierte Berechtigte dagegen zu viel Versorgung bezogen, kann der Versorgungsträger diese Beträge von ihm zurückfordern, soweit nicht der Einwand aus § 818 Abs. 3 BGB entgegensteht. Für den Fall, daß für beide Parteien die Wirkungen des Versorgungsausgleichs in Form des Leistungsbezugs und der Kürzung bereits eingetreten sind oder jedenfalls rückwirkend für sich überschneidende Zeiträume eintreten werden (zum Beispiel im Fall einer Rentennachzahlung), bedarf es allerdings einer Vorschrift zum Schutz des Versorgungsträgers vor Doppelleistungen. Diese Aufgabe erfüllt Satz 2, wonach der Versorgungsträger aufgrund der früheren Entscheidung mit befreiender Wirkung an den bisherigen Rechtsinhaber leisten und beim anderen entsprechende Kürzungen vornehmen kann, und zwar bis zum Ablauf des Monats, der

dem Monat folgt, in dem er von der Rechtskraft der Abänderungsentscheidung Kenntnis erhält. Dieser letzteren Frist bedarf es zur nötigen technischen Umstellung der Auszahlungsanordnungen. Die von § 1587 p BGB abweichende Formulierung trägt dabei der zwischenzeitlichen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (FamRZ 1985, 595) Rechnung. Soweit ein Ehegatte zu Gunsten des anderen zu viel an Versorgung eingebracht hat, kann er von diesem den ihm materiell zustehenden Anspruch auf die Rückstände nach §§ 812 ff. BGB zurückfordern. Der Fall ist insofern nicht anders als derjenige, in dem der Verpflichtete dem Berechtigten noch Unterhalt für eine Zeit zahlt, für die der Berechtigte rückwirkend in den Genuß des Versorgungsausgleichs kommt (vgl. BGB FamRZ 1982, 470).

Zu Absatz 8

§ 10 a Abs. 1 VAHRG ergreift auch die Fälle, in denen der öffentlich-rechtliche Ausgleich aufgrund einer Entscheidung des Familiengerichts in Form von Beitragszahlungen in die gesetzliche Rentenversicherung nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB oder in Form einer anderweitigen Zahlung aufgrund des § 1587 b Abs. 4 BGB angeordnet wurde. Denn für eine Differenzierung zu den nach § 1587 b Abs. 1 und 2 BGB und § 1 VAHRG entschiedenen Fällen besteht kein sachlich rechtfertigender Grund.

Stellt sich anhand veränderter Umstände später heraus, daß dabei der Berechtigte zu wenig erhalten hat, kann das Ergebnis dahin korrigiert werden, daß man ihm den fehlenden Wert in der für ihn zweckmäßigen Ausgleichsart verschafft, wobei hier namentlich eine Realteilung oder ein Quasi-Splitting nach § 1 VAHRG, ein Ausgleich nach § 3 b VAHRG oder über § 1587 b Abs. 4 BGB weitere Zahlungen angeordnet werden können. Werden im umgekehrten Fall dem Verpflichteten zu viel Zahlungen auferlegt, muß auch dieses Ergebnis korrigiert werden können, da ihn die sofortigen Zahlungen in aller Regel mehr belastet haben als einen Verpflichteten, der die Auswirkungen eines Versorgungssplittings

erst später spürt. Rückzahlungspflichtig können je nach Fallgestaltung der Berechtigte oder der Versorgungsträger sein, wobei letzterer dem Berechtigten schon zu viel gewährte Leistungen auf den Rückzahlungsbetrag anrechnen darf (siehe § 7 VAHRG). Erklärt sich der Versorgungsträger zur Rückzahlung nicht bereit, entscheidet das Familiengericht. Dabei kann es auch dem Berechtigten die Rückzahlung auferlegen, was insbesondere dort der Fall sein wird, wo für ihn Anrechte in einer privaten Versicherung geschaffen wurden, da ohne Einwilligung des Versicherungsträgers ein Eingriff in das private Versicherungsvertragsverhältnis nicht möglich sein wird. Eine Verzinsung des Betrags ist nicht vorgesehen. Soweit und solange der Berechtigte durch die Rückzahlung in seiner Lebensführung unangemessen beeinträchtigt würde, kann das Gericht entsprechend § 1587 d BGB das Ruhen der Rückzahlungsverpflichtung oder Ratenzahlungen anordnen.

Soweit es sich um teilweise noch nicht erfüllte Beitragszahlungen gemäß § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB handelt, können im übrigen die Abänderungsmöglichkeiten nach § 10 a VAHRG und nach Artikel 2 § 1 nebeneinander angewandt werden (siehe Erläuterungen zu Artikel 2 § 1).

Zu Absatz 9

Haben die Ehegatten eine Vereinbarung über den Versorgungsausgleich geschlossen, etwa eine Abfindungszahlung aufgrund einer im nachhinein gesehen zu hoch angesetzten Versorgung, soll auch insoweit eine Abänderung möglich sein.

Zu Absatz 10

Auch nach dem Tod eines Ehegatten soll abgeändert werden können, soweit sich dies zu Gunsten des anderen Ehegatten auswirken kann. Es bedurfte dabei einer gesonderten Regelung neben dem gemäß § 3 VAHRG entsprechend anwendbaren § 1587 e Abs. 4 BGB, da dieser nur den Ausgleichsanspruch des Berechtigten gegen den Verpflichteten erfaßt, nicht aber die Fälle, in denen zu Gunsten des Verpflichteten entweder ein teilweiser "Rückausgleich" oder sogar

eine Umkehr der Ausgleichspflicht eintritt.

Zu Absatz 11

Um die Erfolgsaussichten eines Abänderungsantrags abwägen zu können, benötigen die Antragsberechtigten die erforderlichen Auskünfte über die in die Abänderung einzubeziehenden Versorgungsanrechte. Zwischen den Ehegatten ergibt sich zwar ein Auskunftsanspruch bereits aus § 1580 BGB, der sich aber nicht ohne weiteres auch auf die Hinterbliebenen erstreckt. Sofern aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen die erforderlichen Auskünfte von dem Ehegatten oder dessen Hinterbliebenen nicht erlangt werden können, soll der betreffende Versorgungsträger in Anspruch genommen werden können. Umgekehrt haben auch die Ehegatten oder deren Hinterbliebene einem betroffenen Versorgungsträger die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Kosten des Abänderungsverfahrens

Da das Abänderungsverfahren ein isoliertes Verfahren ist, gelten weder § 93 a ZPO noch - für den Streitwert - § 17 a GKG (siehe § 1 Abs. 2 GKG). Die Kostenerstattung bestimmt sich vielmehr nach § 13 a FGG, die Erhebung der Gebühren und der Geschäftswert nach § 99 i.V.m. § 30 Kostenordnung.

Zu Nummer 4. (§ 10 b VAHRG)

Diese Vorschrift betrifft nicht das Versorgungsausgleichsverfahren vor dem Familiengericht. Sie regelt das Verwaltungsverfahren und sieht in den Fällen eines Quasi-Splittings, in denen sich der Verwaltungsaufwand eines späteren Erstattungsverfahrens kaum lohnt, statt des Erstattungsverfahrens ein sofortiges Beitragsverfahren vor. Der Träger der im Wege des Quasi-Splittings auszugleichenden Versorgung wird verpflichtet, die Beiträge zu zahlen, die zu entrichten wären, um für den geschiedenen Ehegatten die bereits durch das Quasi-Splitting erworbenen Anrechte zu begründen. Die Höhe dieser Beiträge errechnet sich nach

§ 1304 b Abs. 1 i.V.m. § 1304 a Abs. 1 RVO, § 83 b Abs. 1 i.V.m. § 83 a Abs. 1 AVG.

Zu Nummer 4 (§ 10 c VAHRG)

Die Versorgungsaussicht eines Beamten auf Widerruf oder eines Soldaten auf Zeit wird, wenn der Beamte oder Soldat im Zeitpunkt der tatrichterlichen Entscheidung noch nicht aus dem Beamten- oder Soldatenverhältnis ausgeschieden und nachversichert worden ist, im Wege des Quasi-Splittings (§ 1587 b Abs. 2 BGB) ausgeglichen. Dabei ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (FamRZ 1981, 856 und 1982, 362) deren Versorgungsaussicht lediglich mit dem Wert des Anspruchs auf Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu bewerten. Das Quasi-Splitting verpflichtete den Dienstherrn des Widerrufsbeamten oder Zeitsoldaten, dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung möglicherweise noch Jahrzehnte nach dem Ausscheiden des Widerrufsbeamten oder Zeitsoldaten die an dessen geschiedenen Ehegatten erbrachten Leistungen zu erstatten. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand ist insbesondere bei Zeitsoldaten wegen des Umfangs des betroffenen Personenkreises ebenso erheblich wie unzumutbar.

Absatz 1 sieht deshalb für diese Personengruppen ein anderes Verfahren vor. Statt des Erstattungsverfahrens wird der Dienstherr verpflichtet, im Falle der Nachversicherung eines Beamten auf Widerruf oder eines Zeitsoldaten die Nachversicherung nach den ungekürzten Entgelten vorzunehmen und den Rentenversicherungsträgern den Inhalt der Entscheidung des Familiengerichts, aus der sich die Höhe der zu Gunsten des Berechtigten begründeten Rentenanwartschaft ergibt, mitzuteilen, so daß der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung in die Lage versetzt wird, einen entsprechenden Abschlag bei dem Verpflichteten vorzunehmen. Hat der Träger der Versorgungslast bereits nach § 10 b VAHRG Beiträge zur Abwendung des Erstattungsverfahrens an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung geleistet, ist der entsprechende Betrag vom Nachversicherungsbeitrag abzuziehen. Ein

solches vereinfachtes Ausgleichsverfahren stellt den Dienstherrn finanziell im Ergebnis nicht anders als in den Fällen, in denen ein nachzuversichernder Beamter nicht geschieden worden ist. Es bietet für ihn vor allem auch den Vorteil, daß er die sonst für ein späteres Erstattungsverfahren benötigten Daten des geschiedenen Ausgleichsberechtigten nicht mehr in seinen Unterlagen aufbewahren muß.

Der durchgeführte Versorgungsausgleich wirkt sich entsprechend mindernd auf die Rentenanwartschaft des Verpflichteten aus. Soweit er eine Kürzung der Versorgungsbezüge durch Zahlung eines Kapitalbetrags abgewendet hat, gelten diese Zahlungen, die der Dienstherr zusammen mit den Nachversicherungsbeiträgen an den Rentenversicherungsträger abführen muß, als Beiträge zur Wiederauffüllung der geminderten Rentenanwartschaft im Sinne von § 1304 a Abs. 6 RVO, § 124 a Abs. 6 AVG.

Zu Nummer 5 (§ 11 VAHRG)

Der Entwurf begründet in den Fällen des verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs und der Abänderung von Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich Auskunftspflichten auch der Hinterbliebenen der geschiedenen Ehegatten (§ 3a Abs. 8, § 10a Abs. 11 VAHRG). Im Interesse der Beschleunigung der gerichtlichen Verfahren sollen entsprechende Auskunftspflichten auch unmittelbar gegenüber dem Gericht bestehen.

Zu Nummer 6 (§ 13 VAHRG)

§ 13 VAHRG soll den zeitlichen Geltungsbereich der einzelnen Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vollständig und aus sich heraus verständlich darstellen.

1. Absatz 1 Nr. 1 und 4 wiederholt deshalb, daß die bisherigen und durch den Entwurf nicht geänderten Vorschriften des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich zum Teil am 1. April 1983, zum Teil rückwirkend zum 1. Juli 1977 in Kraft getreten sind. Er schreibt zugleich vor, daß diese Vorschriften mit diesem zeitlichen Geltungsbereich auch nach dem 31. Dezember 1986 fortgelten.
2. Abs. 1 Nr. 2 stellt klar, daß der durch den Entwurf neu gefaßte § 2 VAHRG am 1. Januar 1987 in Kraft tritt. Für vorausgehende Zeiträume gilt, wie § 13 Abs. 2 VAHRG verdeutlicht, die Vorschrift in ihrer bisherigen Fassung.
3. Die neu eingefügten §§ 3a und 3b VAHRG treten, wie Absatz 1 Nr. 2 in Übereinstimmung mit Artikel 2 § 3 wiederholt, ebenfalls am 1. Januar 1987 in Kraft. Sie gelten auch für Sachverhalte, die bereits am 31. Dezember 1986 vorgelegen haben, soweit sie über diesen Zeitpunkt hinaus fort dauern. So kann beispielsweise der Berechtigte von dem Träger der schuldrechtlich auszugleichenden Versorgung auch dann eine Ausgleichsrente nach § 3 a VAHRG beanspruchen, wenn der Verpflichtete bereits vor dem 1. Januar 1987 verstorben ist; allerdings steht ihm diese Ausgleichsrente erst für die Zeit nach dem 31. Dezember 1986 und im Falle eines privatrechtlich organisierten Versorgungsträgers erst ab dem 1. Januar 1988 (siehe Erläuterungen zu § 3a Abs. 2 VAHRG) zu. § 3 b VAHRG gilt auch für Versorgungsausgleichsverfahren, die bereits vor dem 1. Januar 1987 anhängig waren und noch nicht abgeschlossen sind.
4. Die §§ 10a bis 10c VAHRG treten erst am 1. Januar 1988 in Kraft, um den Versorgungsträgern hinreichend Zeit für die zur Umsetzung dieser Vorschriften notwendigen technischen Vorkehrungen zu gewähren. Dabei eröffnet § 10a VAHRG eine Abänderung auch solcher Entscheidungen über den

öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich, die bereits vor dem 1. Januar 1988 ergangen sind; die Abänderung wirkt in diesem Fall allerdings für Leistungen oder Kürzungen aufgrund des Versorgungsausgleichs erst ab dem 1. Januar 1988, auch wenn die Abänderung im Hinblick auf die neue Vorschrift bereits vor diesem Zeitpunkt beantragt worden sein sollte.

5. Absatz 3 befristet die Geltungsdauer der §§ 4 bis 10 a bis zum 31. Dezember 1994. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Zeitspanne von weiteren acht Jahren ausreicht, eine verläßlich-präzise Einschätzung der Mehrkosten zu ermöglichen, mit denen die unveränderte Fortgeltung der in den §§ 4 bis 8 VAHG vorgesehenen Erleichterungen für Härtefälle namentlich die öffentlichen Haushalte und die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung belastet. Außerdem gibt dieser Zeitraum Gelegenheit, Erfahrungen mit der neu geschaffenen Möglichkeit einer Abänderung von Entscheidungen über den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu sammeln und auszuwerten.

Die übrigen Vorschriften des Härteregelungsgesetzes werden Dauerrecht. Damit sollen das Vertrauen in den Fortbestand der von diesem Gesetz geschaffenen Ausgleichsformen gestärkt und namentlich die Versorgungsträger ermutigt werden, von der ihnen im § 1 Abs. 2 VAHG eröffneten Möglichkeit einer Realteilung in verstärktem Umfang Gebrauch zu machen.

Zu Artikel 2

Zu § 1

Das Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich hat die in § 1587 b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BGB enthaltene Pflicht des ausgleichspflichtigen Ehegatten, für den ausgleichsberechtigten Ehegatten durch Zahlung von Beiträgen eine Anwartschaft auf eine bestimmte Rente in einer gesetzlichen Rentenversicherung zu

begründen, durch die Ausgleichsformen der Realteilung, des Quasi-Splittings oder durch den schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ersetzt. Die am 1. April 1983 in Kraft getretene Neuregelung erfaßt Fälle, in denen bereits rechtskräftig über den Versorgungsausgleich entschieden worden ist, nicht.

Auf § 1587 b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BGB beruhende Verurteilungen können nicht mehr vollstreckt werden, nachdem diese Vorschrift durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1983 für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt worden ist (§§ 79 Abs. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. § 95 Abs. 3 Satz 3 BVerfGG). Dem ausgleichsberechtigten Ehegatten steht insoweit nur der schuldrechtliche Versorgungsausgleich zu. Die sich daraus für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ergebende Konsequenz ist unbefriedigend. Als die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. Januar 1983 bekannt wurde, waren die Beratungen zum Härteregelungsgesetz im Deutschen Bundestag aber bereits abgeschlossen. Der Gesetzgeber konnte deshalb die Nachteile, die sich für den ausgleichsberechtigten Ehegatten aus der mangelnden Vollstreckbarkeit bereits rechtskräftiger Entscheidungen über den Versorgungsausgleich ergeben, nicht in seine Überlegungen einbeziehen. Artikel 2 § 1 behebt diesen Nachteil.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift ermöglicht eine Änderung von Entscheidungen des Familiengerichts, durch die dem Verpflichteten eine Beitragszahlungspflicht nach § 1587 b Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BGB auferlegt worden ist. Dies soll allerdings nur gelten, soweit die Beiträge noch nicht entrichtet sind. Mit der Entrichtung der Beiträge hat der Berechtigte bereits einen eigenständigen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Rentenversicherung erhalten. Mit diesem endgültig abgeschlossenen Sachverhalt soll es sein Bewenden haben.

Zu Absatz 2

Die Entscheidung soll dahin abgeändert werden können, daß die Beitragszahlungspflicht durch die in §§ 1 und 3b Abs. 1 VAHRG

vorgesehenen Ausgleichsformen ersetzt wird. Eine Abänderung ist deshalb nur möglich, wenn die durch die Beitragszahlung auszugleichende Versorgung die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 oder 3 VAHRG für eine Realteilung oder ein Quasi-Splitting erfüllt oder der Ausgleich nach § 3 b Abs. 1 VAHRG anderweit vorgenommen werden kann. Ist dies nicht möglich, verbleibt es beim schuldrechtlichen Ausgleich dieser Versorgung.

Absatz 2 Satz 2 regelt den Umfang der Abänderung. Er erlaubt eine Durchbrechung der Rechtskraft der alten Entscheidung auch der Höhe nach. Dabei ist von den Verhältnissen im Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung auszugehen. Damit sind alle in § 10 a VAHRG genannten Umstände gemeint, auch veränderte tatsächliche Verhältnisse sowie Fehler der Erstentscheidung. Hat etwa das Gericht den Verpflichteten entgegen den Grundsätzen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (FamRZ 1982, 899) zum Ausgleich seiner der Höhe nach noch verfallbaren Versorgungsrente aus einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgung durch Beitragszahlung gemäß § 1587 b Abs. 3 Satz 1 a.F. BGB verurteilt, ist nunmehr im Rahmen der Abänderung nach Artikel 2 § 1 nur die der Höhe nach unverfallbare Versicherungsrente durch Quasi-Splitting auszugleichen. Hat dagegen das Gericht bei der Erstentscheidung richtig nur die Versicherungsrente einbezogen, hat aber der Verpflichtete mittlerweile die Voraussetzungen für die Unverfallbarkeit der Versorgungsrente erfüllt, so ist nunmehr die Versorgungsrente durch Quasi-Splitting auszugleichen. Damit wird eine mit der materiellen Rechtslage übereinstimmende Entscheidung erreicht. Der Unterschied zu § 10 a VAHRG, in dem eine Rechtskraftdurchbrechung nur in den dort genannten engeren Grenzen erlaubt ist, rechtfertigt sich in den Übergangsfällen des vom Bundesverfassungsgericht suspendierten § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB deshalb, weil der Verpflichtete aus der alten Entscheidung mangels Vollstreckbarkeit bisher keine Nachteile hatte, aber nunmehr gleichsam erstmals zum Ausgleich in den Formen der §§ 1

und 3 b Abs. 1 VAHRG herangezogen wird.

Zu Absatz 3

Das Abänderungsverfahren wird nur auf Antrag durchgeführt. Geben sich die Ehegatten mit der Entscheidung über die Beitragszahlungspflicht zufrieden - etwa weil der Verpflichtete die Beiträge unschwer erbringen kann, so soll es dabei grundsätzlich sein Bewenden haben. Allerdings steht auch dem Träger der nach § 1 VAHRG auszugleichenden Versorgung ein Antragsrecht zu: Wird die Entscheidung über die Beitragszahlungspflicht nicht abgeändert, kann der Berechtigte von diesem Versorgungsträger nach dem Tod des Verpflichteten gemäß § 3 a VAHRG eine Ausgleichsrente beanspruchen; der Versorgungsträger soll über einen Antrag nach Artikel 2 § 1 die Möglichkeit erhalten, diesen verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich durch ein Quasi-Splitting zu ersetzen. Zugleich soll den Ehegatten die - durch Absatz 5 ohnehin eingeschränkte - Möglichkeit verwehrt werden, durch eine gezielt-späte Antragsstellung Nachteile, welche die mit einem Quasi-Splitting verbundene Versorgungskürzung für einen der Ehegatten mit sich bringt, zu Lasten des Versorgungsträgers hinauszuzögern. Ein Antragsrecht der Hinterbliebenen ist im Hinblick auf § 1587 e Abs. 2 BGB nicht vorgesehen.

Zu Absatz 4

Auch Vereinbarungen über eine Beitragszahlung zu einer gesetzlichen Rentenversicherung sollen in entsprechender Anwendung der Absätze 1 bis 3 sowie nach Maßgabe des Absatzes 5 abgeändert werden können. Absatz 3 findet dabei jedoch nur in eingeschränktem Umfang Anwendung. Eine Vereinbarung über die Beitragszahlungspflicht wird in aller Regel nicht isoliert getroffen, sondern im Zusammenhang mit anderen Regelungen, etwa über den Zugewinnausgleich oder den Unterhalt. In das Gefüge der entsprechenden Klauseln, von denen die eine meist nicht ohne die andere getroffen worden wäre, soll das Familiengericht nur ein-

greifen, wenn sich die geschiedenen Ehegatten im übrigen einig sind. Absatz 4 bestimmt daher, daß nur die Ehegatten und diese nur gemeinsam antragsberechtigt sind. Die "entsprechende" Anwendung der Absätze 1 bis 3 bedeutet u.a., daß ein Abänderungsverfahren nur möglich ist, wenn die Vereinbarung vor dem Bekanntwerden der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungswidrigkeit des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 1. Halbsatz BGB geschlossen worden ist. Bei Vereinbarungen nach diesem Zeitpunkt kann es den Beteiligten zugemutet werden, daß es bei der Vereinbarung bleibt.

Zu Absatz 5

Der Abänderungsantrag kann nur binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden. Hierdurch wird verhindert, daß das Übergangsrecht über einen längeren Zeitraum hinweg praktiziert werden muß. Zugleich wird - über das Antragsrecht des Trägers der nach § 1 VAHRG auszugleichenden Versorgung hinaus - die Möglichkeit der Ehegatten eingeschränkt, die mit der Realteilung oder dem Quasi-Splitting verbundenen Kürzungsnachteile zu Lasten des Versorgungsträgers zeitlich hinauszuschieben.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

08.04.86

R - AS - Fz - In

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet
des Versorgungsausgleichs

Punkt der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

A

Der Rechtsausschuß (R),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

- R 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 VAHRG) und
Artikel 1 a - neu - (§§ 1587 1 bis 1587 n BGB)

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1 a einzufügen:

Artikel 1 a

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1587 1 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt
gefaßt:

65

(noch Ziff. 1)

"(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn diesem die Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung seines Vermögens oder Einkommens zumutbar ist."

Begründung:

Bei Wiedereinführung der nach § 2 Satz 2 VAHRG abgeschafften Zahlungsverpflichtungen beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist zu berücksichtigen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 1983, 1417) Zahlungsverpflichtungen dieser Art keine unverhältnismäßige Belastung des Verpflichteten zur Folge haben dürfen. Vor der Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB hatten die Familiengerichte trotz der Härteregelung der §§ 1587 c, 1587 d BGB nicht nur wirtschaftlich gutgestellte Verpflichtete, sondern in zahlreichen Fällen auch Rentner und andere Verpflichtete mit geringem Einkommen zu Kapitalzahlungen von 10 000 DM bis 30 000 DM und mehr verurteilt.

Es muß daher vermieden werden, daß nach der im Entwurf vorgesehenen erneuten Begründung von Zahlungsverpflichtungen wiederum unverhältnismäßige Belastungen angeordnet werden, weil das in § 1587 l Abs. 1 BGB enthaltene Verbot der unbilligen Belastung sich von der Billigkeitsregelung des § 1587 d Abs. 1 BGB, die sich als unzureichend erwiesen hat, nicht hinreichend unterscheidet. Beide Regelungen sind in ihrem sachlichen Kern inhaltsgleich und unterscheiden sich im wesentlichen nur hinsichtlich

(noch Ziff. 1)

der Darlegungs- und Beweislast, der aber bei den hier meist unstreitigen maßgebenden Tatsachen und im Hinblick auf den das Verfahren beherrschenden Untersuchungsgrundsatz keine entscheidende Bedeutung zukommt. Unter diesen Umständen ist in einschlägigen Verfahren mit zahlreichen Rechtsmitteln und Verfassungsbeschwerden zu rechnen, wenn der gesetzliche Maßstab für die Billigkeitsklausel nicht verdeutlicht wird.

Es empfiehlt sich deshalb, die Zumutbarkeitsschwelle auch in § 1587, 1 Abs. 1 BGB ebenso wie in dem neuen § 3 b Abs. 2 VAHRG an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten zu orientieren und gleichzeitig klarzustellen, daß von dem Verpflichteten in der Regel keine größeren Vermögensopfer verlangt werden können, insbesondere nicht die Aufgabe überwiegender Teile des ihm zugesprochenen Zugewinnausgleichs oder die Veräußerung eines Familienheims. Aus der vorgeschlagenen Formulierung ergibt sich auch, daß durch die Ausgleichszahlung der angemessene Unterhalt des Berechtigten und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht beeinträchtigt werden darf.

R 2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelungen von §§ 3, 3 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich durch eine Regelung ergänzt werden müssen, die die Rangfolge der Ausgleichsformen beinhaltet (vgl. Gutdeutsch/Lardschneider FamRZ 1983, 845, 850).

Begründung:

In der Praxis der Familiengerichte besteht eine Unsicherheit darüber, wie zu saldieren ist, wenn auf der Seite des Verpflichteten nach § 1587 a Abs. 3 bis Abs. 5 zu bewertende Versorgungsanwartschaften auszugleichen sind, die den Ausgleichsformen des Härteregelungsgesetzes unterliegen. Die von Gutdeutsch/Lardschneider vorgeschlagene Verrechnungsnorm entspricht den gesetzlichen Wertungen und klärt diese Streitfrage.

R 3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a Abs. 7 Nr. 2 VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 a Abs. 7 Nr. 2 nach den Worten "zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtete,"
die Worte "oder aufgrund einer Abtretung nach § 1587 i Abs. 1 BGB" einzufügen.

Begründung:

Nach § 1587 i Abs. 1 BGB kann statt der Zahlungspflicht eine Abtretung der in den Ausgleich einbezogenen Versorgungsansprüche verlangt werden. Hat sich der Berechtigte mit dem Verpflichteten dahingehend geeinigt, erscheint es berechtigt, den Versorgungsträger auch in diesem Fall bei einer Zahlung aufgrund der Abtretung von seiner Leistungspflicht gegenüber der Witwe oder dem Witwer im Rahmen des vorgegebenen Zeitraums zu befreien.

R 4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a Abs. 9 Satz 3 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in Artikel 1 Nr. 3 in § 3 a Abs. 9 Satz 3 zweiter Halbsatz die Bezugnahme auf die Hausratsverordnung vermieden werden kann.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 b Abs. 1 VAHRG)

Fz 5. In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 b Abs. 1 die Worte
In "oder Begründung" zu streichen.

Begründung :

Nach § 3 b Abs. 1 kann die Beamtenversorgung des Ausgleichsverpflichteten auch noch zum Ausgleich eines anderen Anrechts, z.B. der betrieblichen Altersversorgung, herangezogen werden.

Diese Erweiterung des öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleichs bedeutet, daß der Dienstherr auch für den Ausgleich von Versorgungsrechten seines Beamten eintreten müßte, die in keinem Zusammenhang mit der beamtenrechtlichen Versorgungsanwartschaft stehen. Für den Ausgleichsberechtigten werden auch auf Grund der anderen auszugleichenden Versorgungsrechte, z.B. der betrieblichen Altersversorgung, Rentenanswartschaften in der gesetzlichen Rentenversicherung begründet. Der Dienst-

(noch Ziff. 5)

herr hat die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung aus der begründeten Rentenanwartschaft dem Rentenversicherungsträger gemäß § 83 b Abs. 2 AVG (§1304 b Abs. 2 RVO) zu erstatten. Er refinanziert sich im Grundsatz dadurch, daß er gemäß § 57 BeamtVG die Versorgungsbezüge des ausgleichsverpflichteten Beamten und seiner Hinterbliebenen kürzt. Dieser Kürzungsbetrag ist stets niedriger als der Erstattungsbetrag, da zu den erstattungsfähigen Aufwendungen des Rentenversicherungsträgers auch dessen zusätzliche Leistungen (z.B. Krankenversicherungsbeitrag der Rentner, Ausgaben für Rehabilitation, Kinderzuschüsse) gehören, für die keine Kürzung gemäß § 57 BeamtVG vorgenommen wird. Hinzu kommt die im allgemeinen höhere Lebenserwartung der geschiedenen Ehefrau und der dadurch bedingte längere Bezug der Leistungen aus der begründeten Rentenanwartschaft, so daß der Dienstherr auch noch nach Erlöschen des Versorgungsfalles Erstattungsleistungen an den Rentenversicherungsträger zu erbringen hat.

Die finanzielle Belastung des Dienstherrn aus dem Versorgungsausgleich, die bereits jetzt besteht und wegen des Zusammenhangs der Ausgleichspflicht mit der Beamtenversorgung auch hinzunehmen ist, würde sich durch die vorgesehene Neuregelung des § 3 b Abs. 1 erhöhen und zwar veranlaßt durch ausgleichspflichtige Versorgungsanrechte außerhalb des Beamtenverhältnisses.

Der Grundsatz, daß der Versorgungsausgleich für den Träger der Versorgungslast kostenneutral durchgeführt werden muß, wird durch die Neuregelung verletzt.

- R 6. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 3 in § 3 b Abs. 1 VAHRG die Worte "eins vom Hundert" durch die Worte "zwei vom Hundert" ersetzt werden können.

Begründung:

Durch die Erweiterung des Supersplittings in Absatz 1 wird in vielen Fällen eine endgültige Regelung des Versorgungsausgleichs in einer Weise ermöglicht, die die Interessen der Beteiligten angemessen berücksichtigt, die bekannten Nachteile des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs vermeidet und zu keiner wesentlichen Mehrbelastung der Familiengerichte führt. Außerdem könnte auf diese Weise auf die rechtspolitisch umstrittene, sehr arbeitsaufwendige Regelung des Absatzes 2 verzichtet werden.

- R 7. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 b Abs. 4 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 3 auf § 3 b Abs. 4 nicht verzichtet oder seine Anwendung eingeschränkt werden kann.

Begründung:

Auch der teilweise Ausschluß des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs kann für den Verpflichteten sinnvoll sein, auch im Hinblick auf den Anspruch des Berechtigten, nach § 1587 1 BGB unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfindung zu verlangen.

Auch in Fällen, in denen über einen Restanspruch eine Vereinbarung nach § 1587 o BGB geschlossen wird, sollte die Anwendung des Absatzes 1 möglich sein.

R 8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 1 VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 10 a Abs. 1
nach dem Wort "Umstand"
die Worte "oder wird durch einen Versorgungsträger eine
neue Auskunft erteilt, die zu einem wesentlich veränderten
Versorgungsausgleich führen würde,"
einzufügen.

Begründung:

Es ist unerträglich, daß eine Abänderungs-
möglichkeit nicht vorgesehen ist, wenn
später durch eine neue Auskunft des Ver-
sorgungsträgers offenbar wird, daß die
Entscheidung über den Versorgungsausgleich
von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzun-
gen ausgegangen ist. Die Familiengerichte
und die Betroffenen haben keinen Anlaß,
die Richtigkeit der meist amtlichen Aus-
kunft anzuzweifeln. Für die Gerichte wären
Schadensersatzprozesse wegen unrichtiger
Auskünfte keine geringere Belastung als
ein Abänderungsverfahren nach § 10 a.

Fz
In 9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 2 Satz 1 VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 10 a Abs. 2 Satz 1
nach den Worten
"unverfallbares Anrecht"
die Worte
"im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB"
einzufügen.

(noch Ziff. 9)

Begründung:

Die Änderung bezweckt, den in den Gründen des Regierungsentwurfs (S. 41) genannten Anwendungsfall auch im Gesetzestext zu verdeutlichen. Damit wird insbesondere der sonst möglichen, aber irrigen Schlußfolgerung entgegengewirkt, über § 10 a Abs. 2 könnte eine Änderung von Gerichtsentscheidungen in den Fällen erreicht werden, in denen ein Beamter im Zeitpunkt seiner Scheidung den Status eines Widerrufsbeamten hatte, wenn er später Beamter auf Lebenszeit wurde.

R 10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 3 VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 10 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Abänderung nach den Absätzen 1 oder 2 vor, so ist der Versorgungsausgleich nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung bestehenden Vorschriften zu berechnen."

Begründung:

Der im Regierungsentwurf in § 10 a Abs. 3 vorgesehene Ausschluß der Abänderung läßt ohne die Entwurfsbegründung nicht erkennen, was damit gemeint ist. Die in § 10 a vorgeschlagene Regelung läßt es offen, ob der Versorgungsausgleich, wenn die Voraussetzungen für eine Abänderung vorliegen, in vollem oder etwa nur in eingeschränktem Umfang neu zu berechnen ist.

Es sollte daher in Absatz 3 positiv - und nicht durch doppelte Verneinung - ausgesprochen werden, daß dann, wenn die Voraussetzungen für eine Abänderung nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen, im Interesse einer gerechten Halbteilung der Versorgungsausgleich nach den im Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung bestehenden Vorschriften zu berechnen ist.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 5 VAHRG)

- R 11. In Artikel 1 Nr. 4 ist § 10 a Abs. 5 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

In Anbetracht der starken Belastung der Familiengerichte rechtfertigt der Gesichtspunkt einer frühzeitigen Planung der Gesamtversorgung eine Sonderregelung für die Fälle des Absatzes 2 nicht. Es sollte auch insofern bei dem in Satz 1 enthaltenen Grundsatz verbleiben.

- R 12. Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Antragsrecht nach § 10 a Abs. 5 Satz 3 auch versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Verpflichteten erhalten sollen, weil sie ohne Änderungsmöglichkeit durch einen unrichtig gewordenen Versorgungsausgleich benachteiligt sein können.

- R 13. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 8 und 9 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, die Teil einer Gesamtvereinbarung über die Scheidungsfolgen waren, Einschränkungen der Änderungsmöglichkeit erforderlich sind (vgl. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Entwurfs und Artikel 6 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften).

(noch Ziff. 13)

Begründung:

Auch bei einer nachträglichen Korrektur einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich kann es im Einzelfall im Hinblick auf das Vertrauen eines Beteiligten geboten sein, die Berufung auf die Änderung der maßgeblichen Umstände einzuschränken.

R 14. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 10 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 4 in § 10 a Abs. 10 VAHRG anstelle der Erben andere Antragsgegner vorgesehen werden können. Ein Änderungsverfahren gegen die Erben erscheint nicht angebracht, weil sie materiell am Versorgungsausgleich nicht beteiligt sind.

Fz 15. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 b VAHRG)

In

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 10 b
das Wort "hat" durch das Wort "kann" zu ersetzen und
vor dem Wort "zahlen" das Wort "zu" zu streichen.

Begründung:

Während nach bisherigem Recht beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften, für die im Wege eines Quasi-Splitting eine Renten-anwartschaft begründet wird, zwischen dem Träger der Beamtenversorgung und dem Träger der Rentenversicherung dadurch ausgeglichen werden, daß der Dienstherr dem Träger der Rentenversicherung erst nach Eintritt des Rentenfalls dessen Aufwendungen für den durch das Quasi-Splitting Begünstigten erstattet, soll der Dienstherr künftig verpflichtet sein (so § 10 b), die für die Begründung einer Rentenanwartschaft bis zu einer Höhe von 28,70 DM monatlich maßgeblichen Beiträge sofort zu zahlen. Für die genannte Monatsrente von 28, 70 DM müßte der Dienstherr einen Betrag von 5.578,68 DM aufwenden (84,73 Werteinheiten; Stand: 1 Halbjahr 1986). Statt erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Scheidung eine verhältnismäßig geringfügige Rentenleistung erstatten zu müssen, wird der Dienstherr nach diesem Entwurf sofort finanziell erheblich belastet. Dies ist bei der heutigen Belastung der Personalhaushalte der öffentlichen Hand unerträglich. Gründe der Verwaltungsvereinfachung, wie im Gesetzentwurf genannt, können derartige Belastungen nicht rechtfertigen.

Um dem Gesetzesanliegen nach Verwaltungsvereinfachung bei der Begründung von geringfügigen Rentenanwartschaften angemessenen Rechnung zu tragen, ist § 10 b in eine Kann-Regelung umzuwandeln.

B

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik
empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen
zu erheben.

15.04.86

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet
des Versorgungsausgleichs

Punkt 17 der 563. Sitzung des Bundesrates am 18. April 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Artikel 1 Nr. 4 (§ 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 4 (§ 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VAHRG) vorgesehene Erheblichkeitsschwelle für die Abänderungsmöglichkeit nicht in anderer Weise als durch Bezugnahme auf den variablen Monatsbetrag umschrieben werden kann.

Begründung:

Der in § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 herangezogene variable Monatsbetrag ist als Bagatellgrenze für die hier vorgesehenen Abänderungsmöglichkeiten nicht geeignet, weil der sich zur Zeit ergebende monatliche Rentenbetrag von 28,70 DM nicht generell für alle - also auch für kleine - Renten

- 78 -

./.

als unerheblich angesehen werden kann. Dies zeigt bereits ein Vergleich mit den sich aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ergebenden zusätzlichen Renten.

Das Abstellen auf den variablen Monatsbetrag erscheint auch wegen der zu erwartenden Rückwirkung auf die Handhabung der in § 10a Abs. 1 vorgesehenen Erheblichkeitsschwelle bedenklich. Die Entwurfsbegründung weist zutreffend darauf hin, daß die Erheblichkeitsschwelle bei Abänderung nach Absatz 1 höher liegen soll als bei Abänderungen nach Absatz 2. Wird die geringere Erheblichkeitsschwelle in Absatz 2 mit einem Monatsbetrag von derzeit 28,70 DM angesetzt, so könnte dies die unerwünschte Wirkung haben, daß bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Härte im Sinne des Absatzes 1 ohne Rücksicht auf die Höhe der Gesamtversorgung und die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse generell eine deutlich darüberliegende monatliche Änderung verlangt wird.

Die nachteiligen Auswirkungen sollten durch eine andere Fassung der Erheblichkeitsschwelle, bei der insbesondere das Verhältnis der zu erwartenden Änderung zur gesamten Versorgung berücksichtigt wird, vermieden werden.

Bundesrat

-1-3
Drucksache 139/86 (Beschluß)
18.04.86

Stellungnahme des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des
Versorgungsausgleichs

Der Bundesrat hat in seiner 563. Sitzung am 18. April 1986 gemäß
Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetz-
entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 2 VAHRG) und
Artikel 1 a - neu - (§§ 1587 1 bis 1587 n BGB)

Nach Artikel 1 ist folgender neuer Artikel 1 a einzufügen:

'Artikel 1 a

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 1587 1 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird wie folgt
gefaßt:

"(1) Ein Ehegatte kann wegen seiner künftigen Ausgleichsansprüche von dem anderen eine Abfindung verlangen, wenn diesem die Zahlung nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung seines Vermögens oder Einkommens zumutbar ist."

Begründung:

Bei Wiedereinführung der nach § 2 Satz 2 VAHRG abgeschafften Zahlungsverpflichtungen beim schuldrechtlichen Versorgungsausgleich ist zu berücksichtigen, daß nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG NJW 1983, 1417) Zahlungsverpflichtungen dieser Art keine unverhältnismäßige Belastung des Verpflichteten zur Folge haben dürfen. Vor der Entscheidung über die Verfassungswidrigkeit des § 1587 b Abs. 3 Satz 1 BGB hatten die Familiengerichte trotz der Härteregelung der §§ 1587 c, 1587 d BGB nicht nur wirtschaftlich gutgestellte Verpflichtete, sondern in zahlreichen Fällen auch Rentner und andere Verpflichtete mit geringem Einkommen zu Kapitalzahlungen von 10 000 DM bis 30 000 DM und mehr verurteilt.

Es muß daher vermieden werden, daß nach der im Entwurf vorgesehenen erneuten Begründung von Zahlungsverpflichtungen wiederum unverhältnismäßige Belastungen angeordnet werden, weil das in § 1587 1 Abs. 1 BGB enthaltene Verbot der unbilligen Belastung sich von der Billigkeitsregelung des § 1587 d Abs. 1 BGB, die sich als unzureichend erwiesen hat, nicht hinreichend unterscheidet. Beide Regelungen sind in ihrem sachlichen Kern inhaltsgleich und unterscheiden sich im wesentlichen nur hinsichtlich

der Darlegungs- und Beweislast, der aber bei den hier meist unstreitigen maßgebenden Tatsachen und im Hinblick auf den das Verfahren beherrschenden Untersuchungsgrundsatz keine entscheidende Bedeutung zukommt. Unter diesen Umständen ist in einschlägigen Verfahren mit zahlreichen Rechtsmitteln und Verfassungsbeschwerden zu rechnen, wenn der gesetzliche Maßstab für die Billigkeitsklausel nicht verdeutlicht wird.

Es empfiehlt sich deshalb, die Zumutbarkeitsschwelle auch in § 1587 1 Abs. 1 BGB ebenso wie in dem neuen § 3 b Abs. 2 VAHRG an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Verpflichteten zu orientieren und gleichzeitig klarzustellen, daß von dem Verpflichteten in der Regel keine größeren Vermögensopfer verlangt werden können, insbesondere nicht die Aufgabe überwiegender Teile des ihm zugesprochenen Zugewinnausgleichs oder die Veräußerung eines Familienheims. Aus der vorgeschlagenen Formulierung ergibt sich auch, daß durch die Ausgleichszahlung der angemessene Unterhalt des Berechtigten und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht beeinträchtigt werden darf.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelungen von §§ 3, 3 a des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich durch eine Regelung ergänzt werden müssen, die die Rangfolge der Ausgleichsformen beinhaltet (vgl. Gutdeutsch/Lardschneider FamRZ 1983, 845, 850).

Begründung:

In der Praxis der Familiengerichte besteht eine Unsicherheit darüber, wie zu saldieren ist, wenn auf der Seite des Verpflichteten nach § 1587 a Abs. 3 bis Abs. 5 zu bewertende Versorgungsansprüche auszugleichen sind, die den Ausgleichsformen des Härteregelungsgesetzes unterliegen. Die von Gutdeutsch/Lardschneider vorgeschlagene Verrechnungsnorm entspricht den gesetzlichen Wertungen und klärt diese Streitfrage.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a Abs. 7 Nr. 2 VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 3 a Abs. 7 Nr. 2 nach den Worten "zur Zahlung einer Ausgleichsrente verpflichtete," die Worte "oder aufgrund einer Abtretung nach § 1587 i Abs. 1 BGB" einzufügen.

Begründung:

Nach § 1587 i Abs. 1 BGB kann statt der Zahlungspflicht eine Abtretung der in den Ausgleich einbezogenen Versorgungsansprüche verlangt werden. Hat sich der Berechtigte mit dem Verpflichteten dahingehend geeinigt, erscheint es berechtigt, den Versorgungsträger auch in diesen Fall bei einer Zahlung aufgrund der Abtretung von seiner Leistungspflicht gegenüber der Witwe oder dem Witwer im Rahmen des vorgegebenen Zeitraums zu befreien.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 a Abs. 9 Satz 3 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob nicht in Artikel 1 Nr. 3 in § 3 a Abs. 9 Satz 3 zweiter Halbsatz die Bezugnahme auf die Hausratsverordnung vermieden werden kann.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 b Abs. 1 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 3 in § 3 b Abs. 1 VAHRG die Worte "eins vom Hundert" durch die Worte "zwei vom Hundert" ersetzt werden können.

Begründung:

Durch die Erweiterung des Supersplittings in Absatz 1 wird in vielen Fällen eine endgültige Regelung des Versorgungsausgleichs in einer Weise ermöglicht, die die Interessen der Beteiligten angemessen berücksichtigt, die bekannten Nachteile des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs vermeidet und zu keiner wesentlichen Mehrbelastung der Familienglieder führt. Außerdem könnte auf diese Weise auf die rechtspolitisch umstrittene, sehr arbeitsaufwendige Regelung des Absatzes 2 verzichtet werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 3 b Abs. 4 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 3 auf § 3 b Abs. 4 nicht verzichtet oder seine Anwendung eingeschränkt werden kann.

Begründung:

Auch der teilweise Ausschluß des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs kann für den Verpflichteten sinnvoll sein, auch im Hinblick auf den Anspruch des Berechtigten, nach § 1587 I BGB unter bestimmten Voraussetzungen eine Abfindung zu verlangen.

Auch in Fällen, in denen über einen Restanspruch eine Vereinbarung nach § 1587 o BGB geschlossen wird, sollte die Anwendung des Absatzes 1 möglich sein.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 1 VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 10 a Abs. 1
nach dem Wort "Umstand"

die Worte "oder wird durch einen Versorgungsträger eine
neue Auskunft erteilt, die zu einem wesentlich veränderten
Versorgungsausgleich führen würde,"
einzufügen.

Begründung:

Es ist unerträglich, daß eine Abänderungs-
möglichkeit nicht vorgesehen ist, wenn
später durch eine neue Auskunft des Ver-
sorgungsträgers offenbar wird, daß die
Entscheidung über den Versorgungsausgleich
von unrichtigen tatsächlichen Voraussetzun-
gen ausgegangen ist. Die Familiengerichte
und die Betroffenen haben keinen Anlaß,
die Richtigkeit der meist amtlichen Aus-
kunft anzuzweifeln. Für die Gerichte wären
Schadensersatzprozesse wegen unrichtiger
Auskünfte keine geringere Belastung als
ein Abänderungsverfahren nach § 10 a.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 2 Satz 1 VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 4 sind in § 10 a Abs. 2 Satz 1
nach den Worten

"unverfallbares Anrecht"

die Worte

"im Sinne des § 1587 a Abs. 2 Nr. 3 Satz 3 BGB"
einzufügen.

Begründung:

Die Änderung bezweckt, den in den Gründen des Regierungsentwurfs (S. 41) genannten Anwendungsfall auch im Gesetzestext zu verdeutlichen. Damit wird insbesondere der sonst möglichen, aber irrigen Schlußfolgerung entgegengewirkt, über § 10 a Abs. 2 könnte eine Änderung von Gerichtsentscheidungen in den Fällen erreicht werden, in denen ein Beamter im Zeitpunkt seiner Scheidung den Status eines Widerrufsbeamten hatte, wenn er später Beamter auf Lebenszeit wurde.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die in Artikel 1 Nr. 4 (§ 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VAHRG) vorgesehene Erheblichkeitsschwelle für die Abänderungsmöglichkeit nicht in anderer Weise als durch Bezugnahme auf den variablen Monatsbetrag umschrieben werden kann.

Begründung:

Der in § 10a Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 herangezogene variable Monatsbetrag ist als Bagatellgrenze für die hier vorgesehenen Abänderungsmöglichkeiten nicht geeignet, weil der sich zur Zeit ergebende monatliche Rentenbetrag von 28,70 DM nicht generell für alle - also auch für kleine - Renten

als unerheblich angesehen werden kann. Dies zeigt bereits ein Vergleich mit den sich aus der Anrechnung von Kindererziehungszeiten ergebenden zusätzlichen Renten.

Das Abstellen auf den variablen Monatsbetrag erscheint auch wegen der zu erwartenden Rückwirkung auf die Handhabung der in § 10a Abs. 1 vorgesehenen Erheblichkeitsschwelle bedenklich. Die Entwurfsbegründung weist zutreffend darauf hin, daß die Erheblichkeitsschwelle bei Abänderung nach Absatz 1 höher liegen soll als bei Abänderungen nach Absatz 2. Wird die geringere Erheblichkeitsschwelle in Absatz 2 mit einem Monatsbetrag von derzeit 28,70 DM angesetzt, so könnte dies die unerwünschte Wirkung haben, daß bei der Beurteilung der besonderen wirtschaftlichen Härte im Sinne des Absatzes 1 ohne Rücksicht auf die Höhe der Gesamtversorgung und die sonstigen wirtschaftlichen Verhältnisse generell eine deutlich darüberliegende monatliche Änderung verlangt wird.

Die nachteiligen Auswirkungen sollten durch eine andere Fassung der Erheblichkeitsschwelle, bei der insbesondere das Verhältnis der zu erwartenden Änderung zur gesamten Versorgung berücksichtigt wird, vermieden werden.

10. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 3 VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist § 10 a Abs. 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Liegen die Voraussetzungen für eine Abänderung nach den Absätzen 1 oder 2 vor, so ist der Versorgungsausgleich nach den zum Zeitpunkt des Erlasses der Abänderungsentscheidung bestehenden Vorschriften zu berechnen."

Begründung:

Der im Regierungsentwurf in § 10 a Abs. 3 vorgesehene Ausschluß der Abänderung läßt ohne die Entwurfsbegründung nicht erkennen, was damit gemeint ist. Die in § 10 a vorgeschlagene Regelung läßt es offen, ob der Versorgungsausgleich, wenn die Voraussetzungen für eine Abänderung vorliegen, in vollem oder etwa nur in eingeschränktem Umfang neu zu berechnen ist.

Es sollte daher in Absatz 3 positiv - und nicht durch doppelte Verneinung - ausgesprochen werden, daß dann, wenn die Voraussetzungen für eine Abänderung nach den Absätzen 1 und 2 vorliegen, im Interesse einer gerechten Halbteilung der Versorgungsausgleich nach den im Zeitpunkt der Abänderungsentscheidung bestehenden Vorschriften zu berechnen ist.

11. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 5 VAHRG)

- a) In Artikel 1 Nr. 4 ist § 10 a Abs. 5 Satz 2 zu streichen.

Begründung:

In Anbetracht der starken Belastung der Familiengerichte rechtfertigt der Gesichtspunkt einer frühzeitigen Planung der Gesamtversorgung eine Sonderregelung für die Fälle des Absatzes 2 nicht. Es sollte auch insofern bei dem in Satz 1 enthaltenen Grundsatz verbleiben.

- b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Antragsrecht nach § 10 a Abs. 5 Satz 3 auch versorgungsberechtigte Hinterbliebene des Verpflichteten erhalten sollen, weil sie ohne Änderungsmöglichkeit durch einen unrichtig gewordenen Versorgungsausgleich benachteiligt sein können.

12. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 8 und 9 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich, die Teil einer Gesamtvereinbarung über die Scheidungsfolgen waren, Einschränkungen der Änderungsmöglichkeit erforderlich sind (vgl. Artikel 2 § 1 Abs. 4 des Entwurfs und Artikel 6 Nr. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung unterhaltsrechtlicher, verfahrensrechtlicher und anderer Vorschriften).

Begründung:

Auch bei einer nachträglichen Korrektur einer Vereinbarung über den Versorgungsausgleich kann es im Einzelfall im Hinblick auf das Vertrauen eines Beteiligten geboten sein, die Berufung auf die Änderung der maßgeblichen Umstände einzuschränken.

13. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 a Abs. 10 VAHRG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 4 in § 10 a Abs. 10 VAHRG anstelle der Erben andere Antragsgegner vorgesehen werden können. Ein Änderungsverfahren gegen die Erben erscheint nicht angebracht, weil sie materiell am Versorgungsausgleich nicht beteiligt sind.

14. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 b VAHRG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist in § 10 b
das Wort "hat" durch das Wort "kann" zu ersetzen und
vor dem Wort "zahlen" das Wort "zu" zu streichen.

Begründung:

Während nach bisherigem Recht beamtenrechtliche Versorgungsanwartschaften, für die im Wege eines Quasi-Splitting eine Renten-anwartschaft begründet wird, zwischen dem Träger der Beamtenversorgung und dem Träger der Rentenversicherung dadurch ausgeglichen werden, daß der Dienstherr dem Träger der Rentenversicherung erst nach Eintritt des Rentenfalls dessen Aufwendungen für den durch das Quasi-Splitting Begünstigten erstattet, soll der Dienstherr künftig verpflichtet sein (so § 10 b), die für die Begründung einer Rentenanwartschaft bis zu einer Höhe von 28,70 DM monatlich maßgeblichen Beiträge sofort zu zahlen. Für die genannte Monatsrente von 28, 70 DM müßte der Dienstherr einen Betrag von 5.578,68 DM aufwenden (84,73 Werteinheiten; Stand: 1 Halbjahr 1986). Statt erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Scheidung eine verhältnismäßig geringfügige Rentenleistung erstatten zu müssen, wird der Dienstherr nach diesem Entwurf sofort finanziell erheblich belastet. Dies ist bei der heutigen Belastung der Personalhaushalte der öffentlichen Hand unerträglich. Gründe der Verwaltungsvereinfachung, wie im Gesetzentwurf genannt, können derartige Belastungen nicht rechtfertigen.

Um dem Gesetzesanliegen nach Verwaltungsvereinfachung bei der Begründung von geringfügigen Rentenanwartschaften angemessen Rechnung zu tragen, ist § 10 b in eine Kann-Regelung umzuwandeln.